

Standort Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Rundverfügung StB-SH Nr. 5/2022

LBV-SH GB 1 - 4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

II	2.16	81
IV	05.94	3/2022

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Verkehr und Straßenbau
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 161-553.662.19-0
Meine Nachricht vom:

Frau Lange
Steffi.Lange@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2424
Telefax: 0431 383-2754

Landesrechnungshof - per E-Mail -
Schleswig – Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel

25. Juli 2022

DEGES - per E-Mail -
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau Gesellschaft mbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

An die für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen bzw. Ortsdurchfahrten

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Ausgabe August 2019, Fortschreibung 01/22

Bezug: a) Rundverfügung Straßenbau SH Nr. 20/2020 v. 27.11.2020
(HVA B-StB 08/19)

II	2.16	80
IV	05.94	23/2020

b) Rundverfügung Straßenbau SH Nr. 7/2019 v. 15.04.2019
(HVA B-StB 04/19)

II	2.16	78
IV	05.94	9/19

Anlagen:

1) HVA B-StB Fortschreibung 01/22

- Inhaltsverzeichnis Vordrucke
- Verpflichtungserklärung VGSH
- Baubeschreibung BG, Abschnitt 5
- Baubeschreibung B, Teil Ae
- Stoffpreisgleitklausel

- Vergabevermerk
- Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb
- Vorlage von Erklärungen und Nachweisen

- Vermerk Nachtragsbearbeitung
- Nachtragsvereinbarung
- Unterlagen für die Rechnungslegung
- Abnahmeniederschrift mit Anlagen
- Hemmung Verjährungsfrist Mängelansprüche

2) Inhaltsverzeichnis „Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau“ (Grauer Ordner);
Reg.-Nr. 05.01 für Reg.-Nr. 05.94, Seite 4, LBV-SH, Stand: 4/2022
(nur für VS IV)

Die anliegende Fortschreibung 01/22 des HVA B-StB übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Auf folgende Änderungen weise ich besonders hin:

- Verpflichtungserklärung VGSH:

Die Verpflichtungserklärung VGSH ist dem Muster der Landesregierung SH angepasst worden.

- Baubeschreibung BG, Abschnitt 5:

Die Baubeschreibung BG, Abschnitt 5, wurde aktualisiert.

- Baubeschreibung B, Teil Ae:

In der Baubeschreibung B, Abschnitt e) wird insbesondere der aktuelle Stand der ZTV-ING vereinbart; für die Teile 4-3 und 7-1 der ZTV-ING entfallen damit auch die zugehörigen Hinweistexte. Bis zur Fortschreibung des Abschnitts 4-2 der ZTV-ING wurden die

ergänzten aktuellen Anforderungen zum Anschweißen von Kopfbolzendübeln bei Stahlverbundbrücken übernommen.

Die Ziff. 2.4.8 ist entfallen, weil die Bemessung von Betongelenken gemäß DBV-Heft 18 für den Regelfall nicht gilt, sondern nur z.B. bei Bogenbrücken.

Unter Ziff. 3 wurden die Anforderungen an die Eignungsprüfung im Herstellwerk sowie die Anforderungen an die Abnahmeprüfung auf der Baustelle gemäß des Obmannschreibens 2021/02 vom 24.03.2021 zu Lärmschutzwänden aus Beton mit einer Voratzschale aus haufwerksporigem Leichtbeton zusammengefasst.

- Stoffpreisgleitklausel

Das Formular Stoffpreisgleitklausel ist bei unverändertem Ausgabestand um die "Hinweise zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel" aus dem Rundschreiben des BMDV vom 25.03.2022 zu „Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ ergänzt worden.

- Vergabevermerk/ Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb/ Vermerk Nachtragsbearbeitung

Im Vergabevermerk sind die Abschnitte 11.7 (Kostenüberprüfung des (gesamten) Bauvorhabens) und 11.8 (Mittelüberprüfung) entfallen. Das betrifft analog auch den Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb und den Vermerk Nachtragsbearbeitung.

- Vorlage von Erklärungen und Nachweisen

Das Formular Vorlage von Erklärungen und Nachweisen wurde um die Möglichkeit ergänzt, vom Bieter eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG nachzufordern.

- Nachtragsvereinbarung

Bei der Summe der Nachtragsvereinbarung ist ein Hinweis aufgenommen worden, dass hier auch ggf. entfallende Positionen enthalten sind.

- Unterlagen für die Rechnungslegung

In den Abschnitten 3.3, 3.4.1 und 3.4.2 ist ein Textfeld eingefügt worden, in dem für diese Teile auf den Vergabeordner verwiesen werden kann. Bei Nichtgebrauch kann der hinterlegte Text gelöscht werden.

- Abnahmeniederschrift mit Anlagen

Die Überwachung der Gewährleistung wurde mit der Umstrukturierung des LBV.SH zum 01.05.2019 von Dezernat 16 übernommen. Dabei kommt es immer wieder zu Verzögerungen, weil die notwendigen Informationen über die zuständigen Bearbeiter-/innen, Meistereien etc. nicht vorliegen. Um dies zu vermeiden bitte ich zusammen mit der Abnahmeniederschrift zukünftig die Anlage Gewährleistung ausgefüllt an das Dezernat 16 per Mail an gewaehrleistung@lbv-sh.landsh.de zu übersenden.

- Hemmung Verjährungsfrist Mängelansprüche

Darüber hinaus ist aufgefallen, dass teilweise die versandten Hemmungsschreiben nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B entsprechen. Nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 2 Jahre ab Zugang des Hemmungsschreibens.

Von dieser Frist wurde mit den Hemmungsschreiben mehrfach abgewichen. Um Unklarheiten und (Rechts-)Streitigkeiten zu vermeiden, bitte ich Sie, ab sofort nur noch das anliegende Formblatt für Hemmungsschreiben zu verwenden.

Die Gesamtausgabe des HVA B-StB wird im Intranet zur Verfügung gestellt. Es erfolgt kein Versand in Papierform.

Hinweis zur Verwendung der Formulare in der Formularverwaltung in iTWO:
Über die Formularverwaltung in iTWO sind nur die Formulare der Teile 1 (Vergabeunterlagen) und 2 (Vergabeverfahren) des HVA B-StB zu verwenden.
Die Formulare des Teils 3 des HVA B-StB sind noch nicht vollständig in iTWO abgebildet. Diese werden nunmehr schrittweise dort eingepflegt. Daher ist auch weiterhin aus dem Teil 3 ausschließlich die Nachtragsvereinbarung zu verwenden, da diese für die CSBF-Nachtragsmeldung benötigt wird.

Ich bitte bei allen Baumaßnahmen, die von der Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden, ab sofort diese Regelungen anzuwenden.

Die Fachbereiche, die für Maßnahmen Dritter zuständig sind, stellen sicher, dass auch Städte, mit denen UI- oder UA - Vereinbarungen bestehen, diese Rundverfügung beachten.

Das Formblatt „Baubeschreibung B, Teil Ae, Stand 04/2019 des Bezugsschreibens b) ist nicht mehr als Vergabeunterlage zu verwenden.

Die Anlage zu 2) bitte ich auszutauschen.

gez.

Conradt

Inhaltsverzeichnis Vordrucke

Vordrucke für 1 Vergabeunterlagen

Bezeichnung		Seiten	Stand
HVA B-StB	Teilnahmebedingungen	1 – 2	08/19
HVA B-StB	EU-Teilnahmebedingungen	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen	1	08/19
HVA B-StB	Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit	1	08/19
HVA B-StB	Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	1	08/19
HVA B-StB	Verpflichtungserklärung	1	08/19
HVA B-StB	Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft	1	08/19
HVA B-StB	Eigenerklärung Eignung	1 – 6	08/19
HVA B-StB (SH)	Verpflichtungserklärung VGSH	1	01/22
HVA B-StB	Information Datenschutz	1 – 4	08/19
HVA B-StB (SH)	Vorzulegende Unterlagen	1 – 2	08/19
HVA B-StB (SH)	Aufforderung zur Angebotsabgabe S	1 – 5	08/19
HVA B-StB (SH)	Aufforderung zur Angebotsabgabe L	1 – 5	08/19
HVA B-StB (SH)	Aufforderung zur Angebotsabgabe B	1 – 5	08/19
HVA B-StB (SH)	EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe S	1 – 5	08/19
HVA B-StB (SH)	EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe B	1 – 5	08/19
HVA B-StB	Gewichtung der Zuschlagskriterien	1 – 3	08/19
HVA B-StB (SH)	Angebotsschreiben	1 – 3	08/19
HVA B-StB (SH)	Angebotsschreiben Lose	1 – 3	08/19
HVA B-StB (SH)	Besondere Vertragsbedingungen S	1 – 4	08/19
HVA B-StB (SH)	Weitere Besondere Vertragsbedingungen S	1 – 6	08/19
HVA B-StB (SH)	Besondere Vertragsbedingungen L	1 – 4	08/19
HVA B-StB (SH)	Weitere Besondere Vertragsbedingungen L	1 – 5	08/19
HVA B-StB (SH)	Besondere Vertragsbedingungen B	1 – 4	08/19
HVA B-StB (SH)	Weitere Besondere Vertragsbedingungen B	1 – 7	08/19
HVA B-StB (SH)	Baubeschreibung S, Abschnitt 5	51 – 96	04/19
HVA B-StB (SH)	Baubeschreibung L, Abschnitt 5	51 – 59	04/19
HVA B-StB (SH)	Baubeschreibung BG, Abschnitt 5	51 – 58	01/21
HVA B-StB (SH)	Baubeschreibung B, Abschnitt Ae	1 – 13	01/22
HVA B-StB	Stoffpreisgleitklausel	1 – 3	08/19
HVA B-StB	Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel	1	08/19
HVA B-StB	Beschleunigungsvergütung	1	08/19
HVA B-StB	Beschleunigungsvergütung Nutzungsausfallkosten	1 - 2	08/19
HVA B-StB (SH)	Titelblatt Leistungsbeschreibung L – S und L	1	08/19
HVA B-StB (SH)	Titelblatt Leistungsbeschreibung K – S und L	1	08/19
HVA B-StB (SH)	Titelblatt Leistungsbeschreibung L - B	1	08/19
HVA B-StB (SH)	Titelblatt Leistungsbeschreibung K - B	1	08/19

HVA B-StB (SH)	Ergänzenden Angaben zum Leistungsverzeichnis (EAzL)	1 – 3	08/19
HVA B-StB	Mindestanforderungen Nebenangebote	1 – 11	08/19
HVA B-StB	Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb national	1	08/19
HVA B-StB	Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb EU	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Erklärung Bewerbergemeinschaft	1	08/19
HVA B-StB (SH)	Aufforderung Teilnahmewettbewerb National	1 – 5	08/19
HVA B-StB (SH)	Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung EU	1 – 4	08/19
HVA B-StB	Gewichtung Auswahlkriterien Teilnahmeantrag	1 – 6	08/19
HVA B-StB (SH)	Teilnahmeantrag	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Vorzulegende Unterlagen Teilnahmewettbewerb	1 – 2	08/19

Vordrucke für 2 Vergabeverfahren

Bezeichnung	Seiten	Stand
HVA B-StB (SH) Vergabevermerk	1 – 20	01/22
HVA B-StB (SH) Vergabevermerk National - Freihändige Vergabe	1 – 3	08/19
HVA B-StB (SH) Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb	1 – 24	01/22
HVA B-StB Vorinformation	1 – 6	08/19
HVA B-StB Auftragsbekanntmachung	1 – 6	08/19
HVA B-StB Konzessionsbekanntmachung	1 – 4	08/19
HVA B-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland	1	08/19
HVA B-StB Bekanntmachung National	1 – 3	08/19
HVA B-StB Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb National	1 – 4	08/19
HVA B-StB Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb EU	1 – 4	08/19
HVA B-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb	1 – 2	08/19
HVA B-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb	1 – 2	08/19
HVA B-StB Angebotseröffnung	1 – 5	08/19
HVA B-StB Angebotsöffnung	1 – 3	08/19
HVA B-StB Erste Durchsicht	1 – 2	08/19
HVA B-StB Mitteilung Ausschreibungsergebnis Eröffnungstermin	1 – 2	08/19
HVA B-StB Mitteilung Ausschreibungsergebnis Öffnungstermin	1 – 2	08/19
HVA B-StB (SH) Vorlage von Erklärungen und Nachweisen	1 – 2	01/22
HVA B-StB Angebotsprüfung HA	1 – 5	08/19
HVA B-StB Angebotsprüfung NA	1 – 5	08/19
HVA B-StB Eignungsprüfung	1 – 7	08/19
HVA B-StB Verständigung der Bieter National	1 – 2	08/19
HVA B-StB Verständigung der Bieter EU	1 – 2	08/19
HVA B-StB Angebotswertung mehrere Kriterien	1	08/19
HVA B-StB (SH) Vorlage Urkalkulation	1	08/19
HVA B-StB Aufforderung Bindefristfristverlängerung	1	08/19
HVA B-StB Bindefristfristverlängerung	1	08/19
HVA B-StB Information GWB I	1 – 3	08/19

HVA B-StB	Information GWB II	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Information GWB III	1	08/19
HVA B-StB (SH)	Bieterinformation SHVgVO	1 – 2	08/19
HVA B-StB (SH)	Zuschlagsschreiben	1 – 2	08/19
HVA B-StB (SH)	Bauleitung und Koordination	1 – 3	08/19
HVA B-StB	Vorankündigung BaustellV	1 – 3	08/19
HVA B-StB	Absageschreiben	1	08/19
HVA B-StB	Bekanntmachung vergebener Aufträge	1 – 7	08/19
HVA B-StB	Übersendung Vergabeunterlagen an BMVI	1 – 3	08/19

Vordrucke für 3 Vertragsabwicklung

Bezeichnung		Seiten	Stand
HVA B-StB	Abnahmeverlangen	1	08/19
HVA B-StB	OZ – Kontrollliste 1	1	08/19
HVA B-StB	OZ – Kontrollliste 2	1	08/19
HVA B-StB	Bautagebuch	1 – 3	08/19
HVA B-StB	Liste der Wiegescheine	1	08/19
HVA B-StB (SH)	Liste der Wiegescheine 2	1	08/19
HVA B-StB	Aufmaßblatt	1	08/19
HVA B-StB	Liste der Aufmaßblätter	1	08/19
HVA B-StB	Vereinbarung zur Bauabrechnung	1 – 7	08/19
HVA B-StB (SH)	Vermerk Nachtragsbearbeitung	1 – 2	01/22
HVA B-StB	Excel Tabelle Nachtragsbearbeitung	1	08/19
HVA B-StB	OZ-weise Prüfung Nachträge	1 – 3	08/19
HVA B-StB (SH)	Nachtragsvereinbarung	1 – 3	01/22
HVA B-StB	Vertragserfüllungsbürgschaft	1	08/19
HVA B-StB	Mängelanspruchsbürgschaft	1	08/19
HVA B-StB	Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft	1	08/19
HVA B-StB	Schlussrechnung Checkliste Bearbeitung	1 – 3	08/19
HVA B-StB (SH)	Schlussrechnung Checkliste Formale Prüfung	1 – 2	08/19
HVA B-StB (SH)	Schlussrechnung Checkliste Inhaltliche Prüfung	1 – 3	08/19
HVA B-StB (SH)	Unterlagen für die Rechnungslegung	1 – 5	01/22
HVA B-StB	Schlusszahlung	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Rechnungen und Zahlungen	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Rechnungslegungsliste	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Abtretungsanzeige	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Bestätigung der Abtretungsanzeige	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Anerkenntnis einer Pfändung	1 – 2	08/19
HVA B-StB (SH)	Abnahmeniederschrift mit Anlagen	1 – 5	01/22
HVA B-StB (SH)	Anwachsermittlung Gehölze	1 – 4	08/19
HVA B-StB	Referenzbescheinigung	1 – 3	08/19

HVA B-StB	Anschreiben Abzugsregelung	1	08/19
HVA B-StB (SH)	Vereinbarung Abzugsregelung	1 – 3	08/19
HVA B-StB	Fristenblatt Mängelansprüche	1 – 3	08/19
HVA B-StB	Terminkalender Überwachung Mängelansprüche	1	08/19
HVA B-StB (SH)	Hemmung Verjährungsfrist Mängelansprüche	1	01/22
HVA B-StB	Insolvenz-Mitteilung	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Insolvenz-Bericht	1 – 2	08/19
HVA B-StB	Insolvenz-Bericht Anlage	1	08/19

Erklärung zu § 4 VGSH

Bezeichnung der Leistung:

Ergänzung des Angebotsschreibens

(ab einem Einzelauftragswert von 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer)

Hinweis:

Für bevorzugte Bieter gemäß § 224 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 SGB IX finden die nachstehenden Erklärungen gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) keine Anwendung.

1 Verpflichtung zur Zahlung von Vergabemindestlohn

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) meinen/unseren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 EUR (brutto) zu zahlen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH). Unberührt bleiben gesetzlich, tarif- oder arbeitsvertraglich geschuldete höhere Entgelte.
- b) sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VGSH).

2 Kontrolle durch den Auftraggeber

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle nach § 4 Abs. 3 VGSH die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen vorzulegen,
- b) die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen und
- c) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen, damit der Auftraggeber die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften aufgrund des VGSH auferlegten Verpflichtungen prüfen kann.

3 Sanktionen

a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des Vergabemindestlohns nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH sowie für jeden Fall der Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Abs. 3 VGSH eine Vertragsstrafe in Höhe von ein Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 VGSH).

Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall eines Verstoßes gegen die Sicherstellungspflicht nach Nr. 1 b).

b) Die Verletzung der Verpflichtungen zur Zahlung und Sicherstellung des Vergabemindestlohns nach § 4 Abs. 1 VGSH sowie die Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Abs. 3 VGSH berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 VGSH).

Ort

Datum

Unterschrift Bieter *)

*) Nur erforderlich, wenn die Verpflichtungserklärung nicht gleichzeitig mit dem Angebot vorgelegt wird

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Dezernat 22 Qualitätssicherung, Geotechnik

Leistungsbeschreibung

Baubeschreibung

Abschnitt 5: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- Baugrunderkundung -

(bleibt beim Bieter)

Hinweis:

Dieser Abschnitt 5, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, mit Stand vom **Januar 2021** ist Bestandteil dieser Ausschreibungsunterlagen.

Liegt dieser nur mit den Seiten 51 und 52 bei, wird der vollständige Abschnitt 5 als bekannt vorausgesetzt. Bei Bedarf kann er bei der ausschreibenden Dienststelle angefordert werden und steht außerdem zum Download bereit unter www.lbv-sh.de → Ausschreibungen und Vergaben → Zum Herunterladen → Baubeschreibung Baugrunderkundung.

Inhaltsverzeichnis

5. ZTV – Baugrunderkundung	53
5.1. Bohrungen und Sondierungen	53
5.2. DIN Normen	53
5.3. Reihenfolge	54
5.4. Vermessung	54
5.5. Baustelleneinrichtung	54
5.6. Umsetzen	54
5.7. Bohrberichte, Schichtenverzeichnisse	54
5.8. Entnahme von Bodenproben	55
5.9. Kernverlust	56
5.10. Entnahme von Wasserproben	56
5.11. Hindernisse	57
5.12. Verfüllen der Bohrlöcher	57
5.13. Flurschäden	57
5.14. Bohrungen in Gewässern	57
5.15. Anlieferung von Bodenproben	58
5.16. Mitteilungspflicht	58
5.17. Qualifikationsnachweis	58

5. ZTV – Baugrunderkundung

5.1. Bohrungen und Sondierungen

Die nachfolgenden Punkte gelten für die folgenden Verfahren:

Bohrungen (BK), Kleinbohrungen (BS), Drucksondierungen (DS), Rammsondierungen (RS) und Flügelsondierungen (FL).

5.2. DIN Normen

Bei der Durchführung von Bohrungen, Schürfen und Sondierungen, dem Aufstellen von Schichtenverzeichnissen, der Entnahme von Boden- und Wasserproben und der Untersuchung von Wasserproben sind folgende DIN-Normen zu beachten:

DIN EN ISO 14688

Geotechnische Erkundung und Untersuchung
Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden
Teil 1: Benennung und Beschreibung
Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen

DIN EN ISO 22475

Geotechnische Erkundung und Untersuchung
Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen
Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung

DIN ISO/TS 22475

Geotechnische Erkundung und Untersuchung
Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen
Teil 2: Qualifikationskriterien für Unternehmen und Personal
Teil 3: Konformitätsbewertung von Unternehmen und Personal durch eine Zertifizierungsstelle

DIN EN ISO 22476

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen -
Teil 1: Drucksondierungen mit elektrischen Messwertaufnehmern und
Messeinrichtungen für den Porenwasserdruck

DIN 4023

Geotechnische Erkundung und Untersuchung
Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und
sonstigen direkten Aufschlüssen

DIN 4030

Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase –
Teil 1: Grundlagen und Grenzwerte
Teil 2: Entnahme und Analyse von Wasser- und Bodenproben

DIN 4094

Baugrund - Felduntersuchungen -
Teil 4: Flügelscherversuche

TP BF-StB

Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau

Teil B 15.1: Leichte Rammsondierung DPL-5 und
Mittelschwere Rammsondierung DPM-10

5.3. Reihenfolge

Der AG kann bei der Durchführung der Arbeiten eine bestimmte Reihenfolge der Aufschlüsse festlegen, die nicht immer dem kürzesten Umsetzweg entspricht. Abgerechnet wird dann der Ausführung entsprechenden Entfernungsstaffel des Leistungsverzeichnisses.

5.4. Vermessung

Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes festgelegt ist, gelten nachstehenden Punkte:

Die Lage und Höhe der Bohransatzpunkte werden durch den AG bestimmt.

Der Versatz eines Bohransatzpunktes erfolgt nur nach Rücksprache mit dem AG. Die neue Lage des Bohransatzpunktes ist durch den AN zu dokumentieren.

5.5. Baustelleneinrichtung

Die Kosten bei täglicher An- und Abfahrt vom Sitz des AN bzw. vom Ort der Unterbringung zur Baustelle sind in die Position "Baustelle einrichten" einzurechnen. Dies gilt ebenfalls für Personalkosten und Unterbringung.

In der OZ „Geräteeinsatz für Bodenerkundung“ ist für „Ansatzpunkt nach Lageplan“ die Entfernung zwischen Baustelleneinrichtung zum 1. Ansatzpunkt einzurechnen.

5.6. Umsetzen

Als Umsetzweglänge gilt die tatsächliche Länge des Umsetzweges.

Das Umsetzen wegen eines Hindernisses erfolgt nach Rücksprache mit dem AG bzw. Baugrundgutachter.

5.7. Bohrberichte, Schichtenverzeichnisse

1. (BS) Die Schichtenverzeichnisse bei Kleinbohrungen werden in Anlehnung an DIN EN ISO 22475-1 geführt. Bei grobkörnigen Böden erfolgen die Angaben zur Lagerungsdichte über die Angabe des Bohrfortschrittes (z.B. lzb, szb).
2. (BS) In bindigen Böden sind die Eindringzeiten, insofern sie über das normale Maß hinausgehen, im Schichtenverzeichnis anzugeben.
3. (BS) Bestehen bei einer Kleinbohrung Zweifel an dem aus dem Entnahmerohr gewonnenen Bodenprofil oder ist eine Schichtgrenze zu interpretieren, werden die Gründe dafür angegeben (z. B. Wechsel der Eindringgeschwindigkeit, Geräusch beim Drehen oder Ziehen des Gerätes).
4. Der AN zeigt Unklarheiten (z. B. durch Auslaufen von unter Wasser anstehendem Sand aus der Sonde usw.) dem AG bzw. Baugrundgutachter unverzüglich an. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem AG bzw. Baugrundgutachter abzustimmen; ggf. wird ein anderes Bohrverfahren eingesetzt.

5. Zur eindeutigen Beschreibung der Wasserführung sandiger Ablagerungen werden folgende Begriffe verwendet:
 - trocken: Boden, der kein Wasser enthält
 - feucht: erdfeucht
 - nass: wasserführender Boden
6. Die Beobachtung des Grundwassers in Aufschlussbohrungen ist im Schichtenverzeichnis zu dokumentieren. Auch wenn kein Grundwasser angetroffen wurde, ist dies anzugeben.
7. (DS) Bei Drucksondierungen sind Drucksonden mit elektrischem Messelement zur kontinuierlichen Messung von Spitzenwiderstand und lokaler Mantelreibung einzusetzen.
Die Ergebnisse sind einschließlich des Quotienten aus lokaler Mantelreibung und Spitzenwiderstand darzustellen.
8. Folgende Unterlagen sind dem AG zu übergeben. Die Leistungen a) und b) sind in die OZ „Bohrung bzw. Kleinbohrung für Bodenerkundung ausführen“ einzurechnen. Die Leistung c) wird in der OZ „Format SEP 3 an das LLUR senden“ vergütet.
 - a) Die Tagesberichte und Feldbücher werden dem AG unverzüglich nach Beendigung der Bohrung in 1-facher Ausfertigung übergeben.
 - b) Die Schichtenverzeichnisse nach DIN EN ISO 22475-1 und zeichnerischen Darstellungen der Bohrprofile nach DIN 4023 werden dem AG spätestens 10 Werktagen nach Fertigstellung der einzelnen Bohrungen in 2-facher Ausfertigung übergeben.
 - c) Die Schichtenverzeichnisse werden zusätzlich im Format SEP 3 des Programms „GeODin“ erfasst und per E-Mail an das LLUR gesendet (E-Mail: archiv@llur.landsh.de).
 - Der AG erhält eine Kopie dieser E-Mail.
 - Das Eingabeprogramm „GeODin“ ist in der aktuellen Shuttle-Version unter der folgenden Internetseite als Download zu beziehen: http://www.geodin.com/de/software_shuttle.html.
 - Für Fragen steht Herr Dr. Huckfeldt, Geologisches Landesarchiv des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR-SH) zur Verfügung.
Tel.: 04347 / 704 –584

5.8. Entnahme von Bodenproben

- (BK) Beim Bohrverfahren mit durchgehender Gewinnung gekernter 1 m langer Proben (Kategorie der Probenentnahme: A (Güteklassen 2 bis 4)) und Auslegen der Proben in Kernkisten werden sofort nach der Entnahme aus jeder Schicht, mindestens jedoch für jeden Meter, Proben der Güteklasse 3 bis 4 in Behälter mit dicht schließendem Deckel entnommen. Die Probenbehälter und die Kernkisten werden deutlich lesbar, haltbar und witterungsbeständig beschriftet.
- (BK) Eine ggf. an den Kernen anhaftende Schlammhaut ist vor Ablegen der Kerne in den Kernkisten zu entfernen. Die Kernkisten stehen dem AN nach der Durchsicht

durch den AG bzw. Baugrundgutachter wieder zur Verfügung. Kerne in nicht eindeutig gekennzeichneten Kisten gelten als nicht entnommen; für die Beschaffung eindeutigen Probematerials wird diese Bohrung ohne besondere Vergütung wiederholt.

- (BK) Aus gemischtkörnigen, feinkörnigen, organogenen und organischen Böden und Böden mit organischen Beimengungen werden gemäß Ausschreibung Sonderproben der Güteklasse 1 entnommen. Die Entnahmetiefen von Sonderproben werden vorher mit dem AG abgestimmt. Unterlässt der AN die Entnahme von Sonderproben, wiederholt er die Bohrung ohne Vergütung. Werden Entnahmestutzen bei der Entnahme beschädigt oder die Proben durch Aufnahme größerer Steine gestört, gelten diese nicht als Sonderproben der geforderten Güteklasse 1 (und als nicht entnommen), sondern als Bohrkern bzw. als Proben der entsprechenden Güteklasse des Vorverfahrens und werden entsprechend vergütet; die Entnahme der Sonderprobe der Güteklasse 1 wird dann unmittelbar anschließend wiederholt.
- (BK) Die Stutzen stehen dem AN nach Auspressen der Sonderproben wieder zur Verfügung.
- (BS) Die Länge des Entnahmerohres soll 2 m nicht überschreiten.

5.9. Kernverlust

- (BK) Der Kernverlust > 10 % ist dem AG bzw. Baugrundgutachter unverzüglich anzuzeigen.
- (BS) Falls bei Kleinbohrungen trotz korrekter Wahl des Bohrwerkzeuges ein teilweiser Kernverlust unvermeidbar ist, werden die Fehlstellen im Schichtenverzeichnis vermerkt.

5.10. Entnahme von Wasserproben

- Wasserproben werden nach DIN 4030 und DIN EN ISO 22475-1 entnommen und zu einer anerkannten Prüfstelle nach Wahl des AG zur Analyse transportiert.
- Die Prüfung erfolgt auf Stahl- und Betonaggressivität.
- Die Proben werden als Pump- oder Schöpfproben oder mit einem Sonderentnahmegesetz mit Boden- oder Seiteneinlauf entnommen.
- Aus Bohrungen erfolgt die Probenahme normalerweise durch Pumpen. Vor Entnahme einer Pumpprobe wird das Wasser im Bohrloch so lange abgepumpt, bis gewährleistet ist, dass evtl. zugesetztes Fremdwasser aus dem Grundwasserleiter entfernt ist oder klares Frischwasser zutrifft.
- Falls erforderlich, erfolgen Abpumpen und Probenahme aus einem vorher in dem Bohrloch eingebauten Filter. Die Leistungsabrechnung erfolgt in einer gesonderten OZ.
- Schöpfproben werden aus offenen Gewässern entnommen. Aus Bohrlöchern erfolgt die Entnahme von Schöpfproben nur aus besonderen Gründen (z.B. bei geringem Wasserzulauf) und dann mit einem speziell dafür geeigneten Entnahmegesetz mit Boden- oder Seiteneinlauf.

5.11. Hindernisse

Grundsätzlich ist bei Antreffen von Hindernissen oder keinem Bohrfortschritt der AG bzw. der Baugrundgutachter unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen.

Der AG weist in der Leistungsbeschreibung auf eventuell im Baufeld vorhandene Anlagen und Leitungen hin. Ggf. stellt er auch entsprechende Bestandspläne zur Verfügung. Der AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass außer den genannten Anlagen nicht noch weitere Leitungen im Baugelände liegen. Es ist hier auf evtl. vorhandene weitere Leitungen bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Auskünfte über die genaue Lage der Leitungen und die jeweils zu beachtenden besonderen Arbeitsbedingungen werden vom AN in eigener Verantwortung bei den Eigentümern und Unterhaltungsträgern und sonstiger Betriebsanlagen eingeholt. Eine entsprechende Position Suchloch ausheben und verfüllen ist im LV enthalten.

Vor Beseitigung von Hindernissen (z. B. Bauwerksreste, Schutt, größere Steine) ist der AG bzw. der Baugrundgutachter unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen.

Falls die Beseitigung von Hindernissen vorgesehen ist, wird sie dann im Stundenlohn vergütet. Mangelhaft ausgefüllte Stundenlohnzettel, insbesondere solche, die keine Angaben über den Tiefengewinn während der Stundenlohnzeit enthalten oder deren Tiefenangaben sich nicht mit den erreichten Bohrtiefen decken, werden nicht anerkannt.

5.12. Verfüllen der Bohrlöcher

Sofern in LV nichts Anderes vorgesehen ist, erfolgt das Verfüllen der Bohrlöcher mit dem überschüssigen Bohrgut. Fehlendes Verfüllmaterial liefert der AN. Nachsackungen im Bohrbereich sind ggf. vom AN auszugleichen.

5.13. Flurschäden

Sämtliche Forderungen Dritter, die bei den Aufschlussarbeiten entstehen, hat der AN dem AG von der Hand zu halten.

Für Flurschäden an Bohrstellen und Zufahrten regelt der AN die Entschädigung. Sind im Leistungsverzeichnis OZ angegeben, hat der AN für jeden Ansatzpunkt entsprechend der Nutzungsart Preise eingesetzt, die für die Regulierung der Schäden für einen Ansatzpunkt und die erforderliche Zufahrt ausreichen.

Spätestens mit Einreichung der Schlussrechnung legt der AN dem AG die Entlastungszeugnisse der Grundstückseigentümer vor.

5.14. Bohrungen in Gewässern

Erfolgen die Aufschlussarbeiten vom Wasser aus, wird die Baustelle mit einem Schwimmkörper eingerichtet, von dem aus die Arbeiten durchgeführt werden können. Der Schwimmkörper entspricht den Bestimmungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft. Zum Übersetzen von Beauftragten des AG wird ein geeignetes Boot zur Verfügung gestellt. Bei schiffbaren Gewässern sind alle Belange der Schifffahrt einschl. Einholen aller Genehmigungen zum Liegen und Führen der Signale Sache des AN. Der Schwimmkörper kann in seiner Lage genau verankert werden. Die Abrechnung der Aufschlüsse für die Wassertiefe erfolgt in einer gesonderten OZ. Bei schwankendem Wasserstand gilt für das Aufmaß der

Höchstwasserstand während der Bohrung, nachgewiesen durch den nächstgelegenen amtlichen Pegel. Müssen die Arbeiten z. B. wegen zu großer Windstärken (über 7 m/s entsprechend Windstärke 4), zu hohem Wellengang, wegen Nebel usw. unterbrochen werden, werden diese Zeiten durch Unterlagen der nächstgelegenen amtlichen Messstelle nachgewiesen.

Werden die Aufschlussarbeiten in Gebieten durchgeführt, die den Gezeiten unterliegen, wird bei Aufschlüssen, die bei Ebbe auf trockenem Land angesetzt werden, in die Einheitspreise eingerechnet, dass ein Arbeitseinsatz je Gezeitenwechsel von maximal vier Stunden möglich ist. Werden die Arbeiten mit geringerem möglichem Arbeitseinsatz auf Anordnung des AG (Zeitdifferenz zwischen tatsächlich möglichem Arbeitseinsatz und 4 Stunden) weitergeführt, werden die Ausfallzeiten vergütet.

Das Umsetzen des Schwimmkörpers wird in der jeweils zutreffenden Entfernungsstaffel zusätzlich zum Umsetzen des Bohrgerätes abgerechnet.

5.15. Anlieferung von Bodenproben

Die Proben werden mit den zugehörigen Schichtenverzeichnissen und dem Feldschichtenverzeichnis an die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Stelle geliefert.

5.16. Mitteilungspflicht

Alle wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle werden dem AG mündlich, fernmündlich oder schriftlich mitgeteilt bzw. mit ihm abgestimmt. Dazu gehören:

- Beginn der Arbeiten
- Abbrechen wegen Steinhindernis und Standort der Wiederholungsbohrung
- Erreichen der vorgesehenen Endtiefe
- Beginn und Ende von Stundenlohnarbeiten
- Umstellung auf eine andere Güteklasse
- Entnahme von Wasserproben

5.17. Qualifikationsnachweis

Es muss an jedem Bohrgerät eine qualifizierte

Fachkraft für "Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahme und Grundwassermessungen" nach DIN EN ISO 22475 (alte Bezeichnung „Bohrgeräteführer nach DIN 4021“)

ständig anwesend sein.

Der Nachweis ist auf Nachfrage des AG vorzulegen.

Anmerkung: Abschnitt e) vollständig überarbeitet.

Grund: Gliederungsänderung der ZTV-ING (ARS 11/2022) zur Bündelung der für den Brückenbau relevanten Teile
Teiländerungen bzw. – Ergänzungen: **1/2022**

e) **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) im Sinne von VOB/B § 1 Abs. 2 Nr. 4**

Soweit diese nicht veröffentlicht sind, können sie bei der ausschreibenden Stelle eingesehen werden.

Inhalt:

1. Geltende Regelwerke
2. Änderungen und Ergänzungen zu geltenden Regelwerken
3. Änderungen und Ergänzungen zu Nr. 1 und Nr. 2

Verwendete Abkürzungen

BAST :	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach	FG :	Forschungsgesellschaft für Straßen- u. Verkehrswesen e.V.
StBV :	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	ARS:	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau

1. Geltende Regelwerke

1.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe: 2022/01 (ZTV-ING), (BAST)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997 (ZTV-SA 97), (FG)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013/**Fassung 2017** (ZTV FRS), (FG).

1.2 Normen

Hierzu gehören unter Beachtung der übrigen ZTV

- 1.2.1 alle Normen und Vornormen des Deutschen Institutes für Normung (DIN-Normen), die nicht zum Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - gehören,
- 1.2.2 alle veröffentlichten Ergänzungen zu DIN-Normen,
- 1.2.3 alle unter Bezug auf § 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 eingeführten Richtlinien einschließlich der dazugehörigen Einführungserlasse für DIN-Normen, Ergänzungen zu DIN-Normen, Richtlinien als Ersatz von DIN-Normen und für sonstige Richtlinien des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein (Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig - Holstein).
- 1.2.4 Die in Nr. 1.2 aufgeführten Normen sind in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. Sie ergibt sich aus dem aufgedruckten Datum bzw. einer entsprechenden Datumsangabe.

1.3 Sonstiges

- 1.3.1 Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmelde- und Starkstromkabelanlagen der Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein bei Bauarbeiten (Kabelschutzanweisung StB-SH, Ausgabe Nov. 1993). (StBV)
- 1.3.2 Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung, Stand: 09.02.2009), (Deutsche Telekom AG).

2. Änderungen und Ergänzungen zu geltenden Regelwerken

2.1 Zu Nr. 1.1 - Änderungen und Ergänzungen zur ZTV-ING

(Die Teil- und Abschnittsnummern einschl. zugehöriger nachfolgender Nr. beziehen sich auf die ZTV-ING)

- 2.1.1.1 Zu Teil 1, Abschnitt 1, Nr. 2.3.2 - (Überwachung der Ausführung und Prüfung der fertigen Leistung) Eigenüberwachung -
Die Absätze (3) und (4) werden jeweils wie folgt ergänzt:
Kopien der aufgeführten Unterlagen sind der Bauüberwachung des Auftraggebers laufend zu übergeben. Entsprechendes gilt für Kopien der Lieferscheine und Lieferzeugnisse der Spannglieder und des Spannstahls.
- 2.1.1.2-1 Zu Teil 1, Abschnitt 2, Nr. 2.4.2 - (Ausführungszeichnungen) Form und Inhalt -
Der Absatz (10) wird wie folgt ergänzt:
.... bzw. die gleiche Vollständigkeit aufweisen wie die Ausschreibungszeichnungen, soweit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannt bzw. angenommen.
- 2.1.1.2-2 Zu Teil 1, Abschnitt 2, Nr. 4.2 - (Bestandsunterlagen) Bestandsübersichtszeichnung -
Der Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:
Die Originalblätter sind im Regelfall bis max. DIN A1 zu liefern. Bei großen Bauwerken kann mit Zustimmung des Auftraggebers die Zeichenfläche verlängert werden.
- 2.1.2.2-1 Zu Teil 2, Abschnitt 2, Nr. 5 - Bodenersatz
Für die Eigenüberwachung und Kontrollprüfungen im Zusammenhang mit konstruktiven Bauwerken gilt:
(1) Baugrundersatz
Der Nachweis der Verdichtung erfolgt in Anlehnung an die Methode M 3 der ZTV E-StB für jede Baugrube; dabei können mehrere kleine Flächen zusammengefasst werden. Insgesamt sind mindestens 3 Prüfungen vorzunehmen, jedoch mindestens einmal je 50 m². Bei Anwendung des Zylinderverfahrens sind je Ansatzstelle 2 Einzelversuche und bei Anwendung eines Ersatzverfahrens (Ballonverfahren, Sandersatz) 1 Einzelversuch durchzuführen.
Bei homogenem Boden darf zur Bestimmung des Verdichtungsgrades die Bestimmung der Proctordichte durch einen Versuch erfolgen. Bei augenscheinlich verschiedenen Böden ist die jeweils zugehörige Proctordichte zu bestimmen; dabei ist der 1. Proctorversuch nach DIN 18127 durchzuführen. Bei weiteren Proctorversuchen darf die Anzahl der Verdichtungspunkte auf 3 oder 1 (Ein/Drei-Punkt-Proctorversuch) reduziert werden.
Bei 3 Prüfergebnissen darf kein Wert den geforderten Verdichtungsgrad unterschreiten; andernfalls wird die gesamte Leistung zurückgewiesen.
Bei 4 und mehr Prüfergebnissen sind bei einer Unterschreitung des geforderten Verdichtungsgrades 50% des Prüfloses nachzuarbeiten. Der unterschrittene Wert soll dabei mittig in der nachzuarbeitenden Prüflosfläche liegen. Die nachgearbeitete Fläche wird wie ein neues Prüflos behandelt. Bei mehreren Unterschreitungen erfolgt die Zurückweisung des gesamten Prüfloses.
Diese Vorgehensweise wird bei dem am häufigsten vorkommenden Baugrundersatz von 0,5 m Dicke angewandt. Bei größeren Dicken kann zur Reduzierung des Prüfaufwandes eine Kalibrierung zwischen dem Rammwiderstand der leichten Rammsonde (siehe (3) Widerlagerhinterfüllung) und dem Verdichtungsgrad vorgenommen werden.
Bei der Verdichtung des anstehenden Bodens der Gründungssohle wird in gleicher Weise vorgegangen. Die Eignung des verwendeten Materials ist alle 500 m³ oder beim Wechsel der Entnahmegrube nachzuweisen.
- (2) Baugrubenverfüllung
Es gilt sinngemäß (1).
- (3) Widerlagerhinterfüllung
Der Nachweis der Verdichtung erfolgt in Anlehnung an die Methode M 3. Die Durchführung der Probeverdichtung erfolgt im Baufeld, dabei ist eine Prüflosgröße von 20 m Länge anzustreben.
Nach Einbau und Verdichtung der ersten Lage werden 3 gleichmäßig über das Prüflos verteilte Verdichtungsprüfungen vorgenommen. Bei Anwendung des Zylinderverfahrens sind je Ansatzstelle 2 Einzelversuche und bei Anwendung eines Ersatzverfahrens (Ballonverfahren, Sandersatz) 1 Einzelversuch durchzuführen. Dabei darf kein Wert den geforderten Verdichtungsgrad unterschreiten.

Anschließend werden weitere drei Lagen genauso wie die erste eingebaut und verdichtet. Danach werden an mindestens 4 Stellen mit der leichten Rammsonde die Schlagzahlen bestimmt. Aufgrund der Ergebnisse werden die zu erreichenden Schlagzahlen bei 0,5 m und 1,0 m festgelegt. Diese müssen nach jeder 3. Lage an 3 Prüfpunkten nachgewiesen werden; andernfalls ist nachzuverdichten.

Nach Fertigstellung der Hinterfüllung wird diese je Widerlager durch mindestens 2 Rammsondierungen, die die gesamte Hinterfüllungshöhe durchteufen, abschließend überprüft.

Für die Eignung des Materials gilt (1).

2.1.2.2-2 Zu Teil 2, Abschnitt 2, Nr. 3.1.1 - (Pfahlgründungen) Allgemeines -

Folgende Absätze werden angefügt:

(7) Gründungspfähle bis \varnothing 61 cm sind i.d.R. rechnerisch nur in Richtung ihrer Achse zu beanspruchen, Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

(8) Sind bei Tiefgründungen eine oder mehrere Probelastungen vorgesehen und ist in der Baubeschreibung (Leistungsbeschreibung, Teil A) keine andere Aussage enthalten, so sind die folgenden Arbeitsgänge zeitlich nacheinander durchzuführen:

- Erstellung nur der für die Probelastung notwendigen Pfähle nach geprüften und mit dem Freigabevermerk des Auftraggebers versehenen Bauausführungsunterlagen
- Erstellung der Ausführungsunterlagen für die Belastungseinrichtung einschl. Prüfung, Ausführung und Abnahme wie bei dem Verfahren für Baubehelfe, es sei denn, es wird mit Zustimmung des Auftraggebers ein vereinfachtes Verfahren abgestimmt.
- Durchführung der Probelastung
- Auswertung der Probelastung und darauf aufbauend Festlegung der Gründungstiefen und Rammkriterien der weiteren Bauwerkspfähle
- Einreichung zur Prüfung der Bauausführungsunterlagen über die Auswertung der Probelastung und für die Festlegung der Gründungstiefen und Rammkriterien der weiteren Bauwerkspfähle, Prüfung und Erteilung des Sichtvermerkes des Auftraggebers
- Erstellung der weiteren Bauwerkspfähle

2.1.3.1 Zu Teil 3, Abschnitt 1, Nr. 3.1 - (Anforderung an die Betonzusammensetzung) Verwendung von Gesteinskörnungen -

Der Absatz (3) wird wie folgt ergänzt:

Abweichend von den in der „Alkali- Richtlinie“ festgelegten vorbeugenden Maßnahmen ist die Verwendung von Gesteinskörnungen zulässig, wenn sie nach der „Alkali- Richtlinie“ der Alkaliempfindlichkeitsklasse E II-O bzw. E II-OF entsprechen und gleichzeitig vorbeugende Maßnahmen gemäß Tabelle 2-2a bzw. 2-2b des Teiles 2 der Richtlinie (d.h. Verwendung von NA-Zement) ergriffen werden. Eine in die Alkaliempfindlichkeitsklasse E III "bedenklich" eingestufte Gesteinskörnung darf nicht eingesetzt werden.

Der Absatz (5) wird wie folgt ersetzt:

(5) Der Widerstand grober Gesteinskörnungen gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung ist nach DIN EN 1367-6 mit dem Frost-Tausalz-Versuch (Natriumchloridverfahren) unter Verwendung einer 1%igen Natriumchlorid-Lösung zu bestimmen und anzugeben. Eine Messtoleranz entfällt.

(5.1) Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF2 und XF4 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 2 M.-% nicht überschreitet.

(5.2) Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 für Kappen und Betonschutzwände gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 0,8 M.-% nicht überschreitet.

Ein Prüfzeugnis über die Erfüllung der erhöhten Anforderungen der Gesteinskörnungen entsprechend (5.1) und (5.2), das zum Zeitpunkt des Betonierens nicht älter als 2 Jahre ist, ist vorzulegen und in die Bauakten zu übernehmen.

Folgende Absätze werden angefügt:

(8) Die Frostbeständigkeit grober Gesteinskörnungen entsprechend der Absätze (4) und (5) ist für jede Korngruppe der Gesteinskörnungen nachzuweisen. Bei der Verwendung von gebrochenem Festgestein ist der Nachweis der Frostbeständigkeit von lediglich einer Korngruppe ausreichend.

(9) Für die Bestimmung des Anteils der quellfähigen Bestandteile organischen Ursprungs gelten für den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein bezüglich der erforderlichen Prüfungen folgende Regelungen:

Korngrößenbereich erf. Prüfungen	< 2	2 / 8	8 / 16	16 / 32
Inaugenscheinnahme der Halde bei Entnahme der Probemenge	n. erf.	n. erf.	ja	ja
Petrographie der Probemenge im Prüflabor (Menge in kg)	n. erf.	n. erf.	ja (35)	ja (35)
Aufschwimmversuch (Püfmenge in g)	ja (250)	ja (2000)	Ja (4000)	ja (4000)
Petrographische Bewertung der aufgeschwämmten Teile	ja	ja	Ja	ja

- Für die Korngrößenbereiche > 8 mm hat bei der Entnahme der Probemenge durch den Probenehmer eine grobe Beurteilung der Halde hinsichtlich Vorkommen von quellfähigen Bestandteilen zu erfolgen. Die augenscheinliche Unbedenklichkeit ist in dem anzufertigenden Protokoll zu bestätigen.
- Die Dichte der Prüflüssigkeit im Aufschwimmverfahren beträgt 1,5 kg/dm³ mit maximalen Abweichungen von ± 5 %.
- Zur Durchführung des Aufschwimmversuches wird die 24 Stunden bei (110 +/- 5)^o C getrocknete Prüfmenge in die Flüssigkeit eingebracht und aufgerührt.
- Die in oder auf der Lösung schwimmenden Teile werden abgetrennt, getrocknet und auf 0,1 g gewogen; der Gehalt ist auf die Einwaage zu beziehen. Maßgebend ist das Mittel von 2 Prüfungen; die Einzelwerte sind anzugeben.
- Weicht der größere der beiden im Doppelversuch ermittelten Werte um mehr als 50 % vom anderen ab, ist der Versuch zu wiederholen.

(10) Die Alkali-Empfindlichkeitsklasse ist für jede Korngruppe der Gesteinskörnungen durch die Beifügung einer Kopie des Überwachungsberichtes der Fremdüberwachung nach Abschnitt 4.2.3 (5) Teil 2 der „Alkali-Richtlinie“ nachzuweisen.

- 2.1.3.2 Zu Teil 3, Abschnitt 2, Nr. 4.5.2 - (Bemessung und Einbau von Schalungen) Schalung für sichtbar bleibende Betonflächen -
Folgender Absatz wird angefügt:
(12) „Koppelfugen sind mit mittig zur Fuge angeordneten Trapezleisten oder entsprechenden Schaleinlagen zu schalen.“
- 2.1.3.3 Zu Teil 3, Abschnitt 3, Nr. 2.1 – (Arbeitsfugen) Betonierfugen -
Folgender Absatz wird angefügt:
(3) Betonierfugen (Arbeitsfugen), die nicht in den Ausschreibungszeichnungen dargestellt sind, sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- 2.1.4.2 Zu Teil 4, Abschnitt 2, Nr. 2.2 – (Werkstoffe) Kopfbolzen -
Die Absätze (1) und (2) werden durch folgende Absätze ersetzt:
(1) Es sind Kopfbolzen der Stahlsorte S235J2+C450 oder höherwertig vom Typ SD1 nach DIN EN ISO 13918 zu verwenden. Die Kopfbolzen sind mit dem Schweißprozess 783 zu verschweißen. Für die Bemessung ist maximal eine Zugfestigkeit f_{uk} von 450 N/mm² (Nennfestigkeit) anzusetzen. Bolzenschweißverbindungen von Verbundbrücken sind mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen grundsätzlich im Herstellerwerk herzustellen.
(2) Die Ausführung und Qualitätskontrolle erfolgen nach DIN EN ISO 14555. Für das Bolzenschweißen auf Verbundbrücken muss der ausführende Betrieb eine Qualifikation gemäß Abschnitt 10 der DIN EN ISO 14555 haben. Es müssen die umfassenden Qualitätsanforderungen gemäß Tabelle B.1 der DIN EN ISO 14555 erfüllt werden. Es darf nur gemäß DIN EN ISO 14732 und DIN EN ISO 14555, Abschnitt 6 qualifiziertes Personal eingesetzt werden.
(3) Das Verschweißen von Kopfbolzen mit den Schweißprozessen 111, 135/138 oder 136 ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des AG für einzelne Kopfbolzen auf der Baustelle zulässig. Die Bolzen sind mit einer mehrlagigen Kehlnaht mit $a \geq 6$ mm anzuschließen. Die Schweißnahtfläche muss mindestens der Querschnittsfläche des Bolzenschaftes entsprechen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine

Sicht- und Biegeprüfung in Anlehnung an DIN EN ISO 14555 erforderlich, mit der die Qualität der Nahtausführung durch die Schweißaufsichtsperson nachgewiesen wird.

(4) Ein vollständiges oder partielles Ausbessern mit anderen Schweißverfahren ist nicht zulässig. Kopfbolzen mit mangelhaften Schweißungen sind in hoch auf Ermüdung beanspruchten Bauteilen kerbfrei auszutauschen. Vor dem Aufschweißen der neuen Bolzen sind die Bereiche auf Rissfreiheit zu prüfen (MT-Prüfung).

(5) Bereiche, in denen Kopfbolzen hoch auf Ermüdung beansprucht werden (u. a. Ausnutzung der Ermüdung > 50%), sind im Zuge der zu prüfenden Ausführungsplanung festzulegen und besonders zu kennzeichnen.

Darüber hinaus gelten als hoch auf Ermüdung beanspruchte Bauteile u. a. die folgenden Bauteile:

- alle direkt durch Radlasten beanspruchte Verbundbauteile wie z.B. Zugbänder bei Brücken mit Kastenträgern und äußeren Diagonalen entsprechend der „Empfehlungen für die Gestaltung von großen Stahlverbund-Hochkastenbrücken“ und Quer- und Längsträger zur Abtragung der Verkehrslasten in die Hauptträger,
- spezielle Verankerungskonstruktionen bei integralen Brücken, bei denen Kräfte über „Schwertkonstruktionen“ in die Widerlager eingeleitet werden und die Verteilung der Dübelkräfte in den Grenzzuständen der Gebrauchstauglichkeit und der Ermüdung unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Dübel ermittelt werden muss,
- Verankerungen von Fahrbahnübergängen und die Verankerung von Lagern, wenn ermüdungswirksame Einwirkungen zu berücksichtigen sind.

(6) Für die Bewertung der Kopfbolzenschweißung gilt die DIN EN ISO 13918. Abweichend von den Richtwerten beträgt das Mindestmaß für die Schweißwulsthöhe $0,15 d$ und der Durchmesser des Schweißwulstes muss größer als das 1,2-fache des Schaftdurchmessers d sein.

(7) Wenn das Abtrennen und neu Aufschweißen von Kopfbolzen erforderlich wird, ist dies durch den Auftragnehmer unter Hinzuziehung des Aufstellers der statischen Berechnung zu bewerten und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle eines Austauschs sind Anzahl und Lage der Kopfbolzen in die geprüften Ausführungspläne zu übernehmen und zu kennzeichnen.

2.1.6.1 Zu Teil 5, Abschnitt 1, Nr. 1.1 – (Traggerüste) Grundsätzliches -
Der Absatz (5), Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
.... sowie für Hub-, Verschub- und ähnliche Gerüstkonstruktionen.

2.1.8.3 Zu Teil 6, Abschnitt 8, Nr. 2.1 - (Lager) Grundsätzliches -
Folgende Absätze werden angefügt:

(9) Es wird ein Mindestabstand von UK Überbau bis OK Auflagerbank von ≥ 50 cm festgelegt. Als weitere Bedingung ist von UK Überbau bis OK Lagerkopffläche ein mittlerer Abstand ≥ 7 cm einzuhalten. Sollte jedoch z.B. bei verankerten Lagern (Horizontalkraftlagern) ein größerer Abstand erforderlich sein, so ist dieser einzuhalten. Für Stahl- und Stahlverbundüberbauten gilt die vorgenannte weitere Bedingung nicht.

Um Ansammlungen von Schmutz, Resten von Bindedraht oder ähnlichem zu vermeiden, muss der obere Lagersockel vor dem Verlegen der Überbaubewehrung betoniert werden.

(10) Anzeigevorrichtungen an Rollen- und Gleitlagern (einschließlich Führungslagern) sind nach der Richtzeichnung Lag 1 auszuführen.

(11) Lager - auch Verformungsgleitlager - dürfen in der Regel nur im vollständig zusammengebauten Zustand transportiert, zwischengelagert und eingebaut werden. Ist der Transport in Einzelteilen ausnahmsweise zwingend notwendig, so darf der Zusammenbau auf der Baustelle nur durch Fachkräfte des Lagerherstellers erfolgen; entsprechend ist bei ggf. erforderlicher Änderung der Voreinstellung vorzugehen.

(12) Die Gleitflächen von PTFE-Gleitlagern sind durch Faltenbalgen zu schützen, die im Hinblick auf die Belange der Brückenprüfung so auszubilden sind, dass sie leicht entfernt und leicht wieder angebracht werden können.

Im zurückgeschobenen Zustand der Faltenbalgen müssen die planmäßig nutzbaren Gleitflächen in Abhängigkeit von der jeweiligen Lagerstellung frei und die Gleitspalthöhen h messbar sein. Für letztgenannte Messungen ist bei ungünstigster Lagerstellung zwischen zurückgeschobenem Faltenbalg und Kipp- bzw. Deckplatte oder Kalotte (PTFE-Aufnahme) ein Abstand von mindestens 50 mm vorzusehen.

- 2.1.8.4 Zu Teil 6, Abschnitt 9, Nr. 3.2 – (Fahrzeug-Rückhaltesysteme) Anforderungen –
Folgender Absatz wird angefügt:
Geforderte Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland:
Anforderungen an Schutzeinrichtungen, sofern im LV enthalten:
Gefordert sind die Kriterien S1 (oder die Alternative nach VGVF BSW O 2013) bis S5 der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland.
Ergänzende Anforderungen an Schutzeinrichtungen auf Bauwerken, sofern im LV enthalten:
Gefordert sind die Kriterien BW1bis BW7 (BW6 bei Aufhaltestufen H2 und H4b) der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland.
Anforderungen an Anpralldämpfer, sofern im LV enthalten:
Gefordert sind die Kriterien A1bis A5 der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland.
Anforderungen an Übergangskonstruktionen, sofern im LV enthalten:
Gefordert sind die Kriterien U1bis U3 der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland.
Anforderungen an Anfangs- und Endkonstruktionen, sofern im LV enthalten:
Gefordert sind die Kriterien T1bis T3 der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland.
- 2.1.8.5-1 Zu Teil 6, Abschnitt 10, Nr. 2.1 – (Leitungen und Abläufe) Leitungen –
Der Absatz (11) wird wie folgt ergänzt:
Leitungen, die für eine wirksame Entwässerung regelmäßig zu spülen sind, sind im Bauwerksbuch eindeutig zu bezeichnen. Auf die Notwendigkeit des regelmäßigen Spülens dieser Leitungen ist im Bauwerksbuch besonders hinzuweisen.
- 2.1.8.5-2 Zu Teil 6, Abschnitt 10, Nr. 2.2 - (Leitungen und Abläufe) Abläufe –
Der Absatz (3) wird wie folgt ergänzt:
Als kleinster Abstand der Abläufe sind 5 m zu wählen. Ggf. sind für eine wirksame Entwässerung weitere Maßnahmen (z.B. Rohrleitungen aus GFK) erforderlich.
- 2.2 Zu Nr. 1.1 - Änderungen und Ergänzungen zur ZTV-ING durch Hinweise zu den ZTV-ING**
(Die Teil- und Abschnittsnummern einschl. zugehöriger nachfolgender Nr. beziehen sich auf die ZTV-ING)
- 2.2.3.2 Zu Teil 3, Abschnitt 2, Nr. 3.2 – Bautechnische Unterlagen -
Folgender Absatz wird angefügt:
(5) Für die Anwendung von Spannverfahren mit europäischer technischer Zulassung (CE Kennzeichnung) nach der europäischen technischen Zulassungsleitlinie ETAG 013 sind die jeweiligen nationalen Anwendungszulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zu beachten.
- 2.3 Zu Nr. 1.1 - Änderungen und Ergänzungen zur ZTV FRS Ausgabe 2013/Fassung 2017)**
- Zu Abschnitt 1 (11) ZTV FRS:
Für die für den Einbau vorgesehenen FRS sind die Einbauhandbücher, EG-Konformitätszertifikate und Leistungserklärungen mindestens 3 Wochen vor Einbaubeginn dem AG vorzulegen.
- Zu Abschnitt 4.2 (4) ZTV FRS:
Die Protokolle der gemäß ZTV FRS Abschnitt 4.2 (4) durchzuführenden Eigenüberwachung des Einbaus sind dem AG spätestens am folgenden Arbeitstag zu übergeben.
- Zu Abschnitt 6.2.2 (3) ZTV FRS:
Der letzte Satz im Abschnitt 6.2.2 (3) wird mit Randstrich gekennzeichnet und ist „Zusätzliche Technische Vertragsbedingung“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.

2.4 Statische und konstruktive Punkte

- 2.4.1 Zu DIN EN 1992-2, Berücksichtigung der Auswirkungen von Kriechen und Schwinden des Betons:
Für das Kriechen und Schwinden sind Normalbeton und feuchte Umgebungsbedingungen (Außenluft, relative Luftfeuchte = 80%) voranzusetzen.
- 2.4.2 Für die Ermittlung der Bodenpressungen bzw. der Pfahllasten bei Pfahlgründungen von Widerlagern und für den Nachweis der Grundbruchsicherheit ist der Erdruchdruck anzusetzen.
Sollte jedoch der aktive Erddruck ungünstigere Beanspruchungen liefern, so ist dieser zu verwenden.
- 2.4.3 Die elastischen Eigenschaften des Baugrundes dürfen bei entlastender Wirkung nicht berücksichtigt werden (z.B. Abminderung der Biegemomente bei eingespannten Stützen).
- 2.4.4 Zwängungen aus Baugrundbewegungen bei Stahlbeton- und Spannbetonbauwerken sind zur Zeit $t = 0$ und $t = \infty$ voll zu berücksichtigen. Eine Abminderung durch Kriechen und Schwinden für $t = \infty$ ist nicht zugelassen, es sei denn, dass in der Leistungsbeschreibung (Teil A, Abschnitt c)) besondere Angaben hierzu festgelegt sind.
- 2.4.5 Brücken ohne Fahrbahnübergänge sind zusätzlich zu den Lastannahmen nach DIN EN 1991-2 für eine Flächenlast von 2 kN/m^2 zu bemessen. Die Beanspruchung ist auf den Fahrbahnbereich aufzugeben; die Last ist entsprechend einer Verkehrslast, aber mit dem Teilsicherheitsbeiwert 1,35 zu berücksichtigen.
- 2.4.6 Bei Rahmenkonstruktionen mit Stützweiten größer 10,0 m sind horizontale Stützweitenveränderungen von mind. +/- 1 cm als wahrscheinliche Baugrundbewegungen zu berücksichtigen.
Sofern in der Leistungsbeschreibung (Teil A, Abschnitt c) 8 Belastungsannahmen) hiervon abweichende Rechenwerte für wahrscheinliche Baugrundbewegungen vorgegeben werden, sind diese maßgebend.
- 2.4.7 Für die Temperaturbeanspruchungen auf Rahmenkonstruktionen gelten die folgenden Ansätze:
 ΔT_N nach DIN EN 1991-1-5 für den Riegel und die Stiele gleichzeitig wirkend und ungünstig kombiniert mit ΔT_{M1} nach DIN EN 1991-1-5 für den Riegel allein oder, wenn ungünstiger kombiniert mit ΔT_{M2} nach DIN EN 1991-1-5 für den Riegel und $\Delta T_M = \pm 5^\circ$ auf beide Stiele gleichzeitig wirkend.
Der Ansatz des rechnerischen Systems ist so zu wählen, dass keine Zwängungsspannungen in Brückenquerrichtung entstehen.
- 2.4.8 entfällt
- 2.4.9 Richtzeichnungen Flü 1 und 2, Bild 2 (Variante).
Beträgt die Einbindung der Flügel in den Böschungskegel in der vertikalen Ebene weniger als 2 m, so ist der Nachweis der Geländebruchsicherheit zu erbringen.
- 2.4.10 Abweichend vom Anhang NA.A zur DIN EN 1991-1-4 gilt für den Ansatz der Windzone die Tabelle des DIBt „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen“ (siehe www.dibt.de).
- 2.4.11 Bei integralen und semi-integralen Bauwerken gemäß RE-ING Teil 2 Abschnitt 5 der Anforderungsklasse 1 sind zusätzlich die Mindestanforderungen der Anforderungsklasse 2 zu beachten.

2.5 Sonstiges

- Es dürfen nur Baustoffe oder Baustoffsysteme verwendet werden, die in der gültigen BAST-Liste aufgeführt sind.
- Prüfzeugnisse für Baustoffe bzw. Bauteile, für die keine BAST-Liste vorhanden ist, dürfen zum Zeitpunkt des Einbaues der Baustoffe bzw. Bauteile höchstens zwei Jahre alt sein, wenn in den Vertragsunterlagen hierzu nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- Es sind ausschließlich Bauteile zu verwenden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, eine Europäische Technische Bewertung (ETA), eine allgemeine Bauartgenehmigung, eine Typenprüfung, eine Regelprüfung oder eine Zustimmung im Einzelfall vorliegt oder nachgewiesen wird.

2.6 Eurocodes für Brücken

Die in der ZTV-ING in Bezug genommenen Eurocodes (EC) gelten nur mit folgenden Ergänzungen:

- Hinweise zur Anwendung des Eurocode 0 im Brückenbau (Anl. 2 zum ARS 22/2012 vom 26.11.2012)
- Hinweise zur Anwendung des Eurocode 1, Teil 2 „Verkehrslasten auf Brücken“ sowie zu den Teilen 1-1 und 1-3 bis 1-7 (Anlage 3 zum ARS 22/2012 vom 26.11.2012)
- Hinweise zur Anwendung des Eurocode 2, Teil 2 (Anlage 4 zum ARS 22/2012 vom 26.11.2012 mit folgenden Ergänzungen:
 - Der Absatz „Anmerkung zum Entwurf DIN EN 1992-2/NA:2012-04:“ entfällt, weil der Nationale Anhang inzwischen als DIN EN 1992-2/NA:2013-04 vorliegt,
 - im nächsten Absatz wird E DIN EN 1992-2/NA:2012-04 ersetzt durch DIN EN 1992-2/NA:2013-04
 - im gesamten Abschnitt B) wird E DIN EN 1992-2/NA ersetzt durch DIN EN 1992-2/NA,
 - Absatz (15) entfällt.)
- Hinweise zur Anwendung des Eurocode 3, Teil 2 (Anlage 5 zum ARS 22/2012 vom 26.11.2012)
- In der DIN EN 1993-1-5 (plattenförmige Bauteile) ist die Gleichung 10.5 zu ersetzen durch:

$$\left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 + \left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 - V \cdot \left(\frac{\sigma_{x,Ed}}{\rho_x \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right) \left(\frac{\sigma_{z,Ed}}{\rho_z \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right) + 3 \left(\frac{\tau_{Ed}}{\chi_w \cdot f_y / \gamma_{M1}}\right)^2 \leq 1$$

mit

$$V = \rho_x \cdot \rho_z \text{ falls } \sigma_{x,Ed} \text{ und } \sigma_{z,Ed} \text{ Druckspannungen; sonst } V = 1.$$

- Hinweise zur Anwendung des Eurocode 4, Teil 2 (Anlage 6 zum ARS 22/2012 vom 26.11.2012)

Sofern in der Leistungsbeschreibung hiervon abweichende Ergänzungen vorgegeben werden, sind die Ergänzungen in der Leistungsbeschreibung maßgebend.

3. Änderungen und Ergänzungen zu Nr. 1 und Nr. 2

(Sofern zutreffend: Siehe nachfolgend eingefügte Nr. bzw. Seiten)

3.1 Zu Nr. 1.1 - Änderungen und Ergänzungen zur ZTV-ING bei Lärmschutzwänden aus Beton (im Vorgriff auf zukünftige Regelungen gem. Obmannschreiben 2021/02 v. 24.3.21)

3.1.1 Anforderungen an die Eignungsprüfung im Werk

Nachweise am Verbundsystem Betontragschale und Vorsatzschale aus haufwerksporigem Leichtbeton (Eignungsprüfung)

1. Zur Scherstellung eines ausreichenden Frost-Tausalz-Widerstands bzw. einer ausreichenden Dauerhaftigkeit des Verbundsystems Betontragschale-Absorptionsbeton sind folgende Vorgaben zur Materialwahl und Herstellung zu machen:
 - 1a) Für den Absorptionsbeton ist zur Vermeidung des kapillaren Saugens ein Einkornbeton mit einem Größtkorn von mindestens 2 mm zu verwenden.
 - 1b) Für den Absorptionsbeton ist haufwerksporiger Leichtbeton nach DIN EN 1520 mit einer Mindestfestigkeitsklasse gemäß LAC 6 zu verwenden.
 - 1c) Für einen ausreichenden Verbund zwischen Absorptionsbeton und Betontragschale ist der haufwerksporige Leichtbeton frisch in frisch mit der Tragschale herzustellen. Die so vollzogene Fertigung ist im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle nachzuweisen.
2. Ergänzend zu ZTV-Lsw 06, Abschnitt 5.1 ist in der Eignungsprüfung im Werk die Frost-Tausalz-Widerstandsfähigkeit des Verbundsystems Betontragschale-Absorptionsbeton nachzuweisen. Diese Prüfung erfolgt anhand der Bestimmung der Haftzugfestigkeit am Verbundkörper vor und nach Frost-Tausalz-Beanspruchungen im Rahmen einer entsprechenden Frost-Tausalz-Prüfung des Verbundkörpers (siehe beiliegende **Anlage 1**). Folgende Kriterien sind einzuhalten:
 - 2a) Als Mindestzugfestigkeit gilt in Anlehnung an DIN EN 1520, 4.2.4 Abschätzformel für LAC 6:
 $f_{tk} = 0,330 \text{ N/mm}^2$.
 - 2b) Der Abriss (Bruchebene bei der Haftzugprüfung) soll in der Vorsatzschale liegen.
 - 2c) Die Prüfungen des Frost-Tausalz-Widerstands bzw. eines dauerhaften Verbunds bei Frost-Tausalz-Beanspruchung sind in der Eignungsprüfung und in der Werkseigenen Produktionskontrolle alle zwei Jahre für jedes Herstellwerk durchzuführen und zu dokumentieren. Die Prüfberichte sind der Straßenbaubehörde zusammen mit den Angebotsunterlagen vorzulegen.
3. In der Eignungsprüfung und alle zwei Jahre in der Werkseigenen Produktionskontrolle ist für den haufwerksporigen Leichtbeton mit einem Größtkorn von mindestens 2 mm die kapillare Wasseraufnahme zu ermitteln. Dabei sind die in beiliegender **Anlage 2** genannten Grenzwerte einzuhalten.

3.1.2 Anforderungen an die Annahmeprüfung auf der Baustelle

Überprüfung wesentlicher Kennwerte auf der Baustelle (Annahmeprüfung)

1. Im Zuge einer Annahmeprüfung auf der Baustelle (Bohrkerne) bzw. alternativ an Werksproben (Würfel oder Zylinder) ist an dem haufwerksporigen Leichtbeton mit einem Größtkorn von mindestens 2 mm die kapillare Wasseraufnahme nach beiliegender **Anlage 2** zu bestimmen. Als Annahmekriterien gelten die Grenzwerte gemäß beiliegender **Anlage 2**.

3.1.3 Anforderungen an die konstruktive Ausbildung der Wände

Konstruktive Maßnahmen

1. In Lärmschutzwänden mit einer Absorptionsschale aus profiliertem, haufwerksporigem Leichtbeton, die in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn angeordnet sind, sind die Rippen vertikal auszurichten. So wird eine Sättigung des Porenbetons durch aufliegenden Schnee und Schneematsch vermieden, die bei Frost Risse oder Abplatzungen hervorrufen können.
2. Lärmschutzwände mit einer Absorptionsschale müssen zum Schutz vor eindringender Feuchtigkeit eine oberseitige Abdeckung (z.B. Blech oder Kopfbalken) mit ausreichendem Überstand und Tropfnase aufweisen, die dauerhaft befestigt ist.
3. An der Unterseite der Lärmschutzelemente ist der Abfluss von eingedrungenem Wasser aus der Absorptionsschale beispielsweise mittels entsprechender Ausbildung der Sockeloberkante zu gewährleisten.



Seite 5 von 9

Anlage 1

Prüfung der Frost-Tausalz-Widerstandsfähigkeit des Verbundsystems Tragbetonschale-Absorptionsschale aus haufwerksporigem Leichtbeton

a) Frost-Tausalz-Widerstand

Zur Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstands am Verbundkörper erfolgt die Prüfung des Frost-Tausalz-Widerstands von haufwerksporigem Leichtbeton nach Frohburg [1]. Das Verfahren wird in [2] beschrieben.

b) Dauerhaftigkeit des Verbunds

Ein hinreichender Widerstand gegenüber frostbedingten Ablösungen bzw. eine hinreichende Dauerhaftigkeit des Verbunds wird durch Haftzugprüfungen in Anlehnung an DIN EN 1542 [3] vor und nach einer Frost-Tausalz-Prüfung nachgewiesen. Die Ringnut für die Prüffläche wird ausgehend vom haufwerksporigen Beton bis ca. 1 cm in den gefügedichten Beton gebohrt. Die Prüfung erfolgt mit einem Stahlprüfstempel mit Durchmesser 50 mm. Um den Einfluss möglicher, oberflächlicher Auflockerungen durch die Frost-Tausalz-Prüfung auf die Haftzugfestigkeit zu vermeiden, wird ca. 1 cm des haufwerksporigen Leichtbetons per Sägeschnitt abgetrennt. Um vergleichbare Prüfbedingungen zu haben, ist dieser Präparationsschritt auch bei den nicht befestigten Proben vorzunehmen.





Anlage 2

Prüfung des kapillaren Saugverhaltens

In der Eignungsprüfung und alle zwei Jahre in der Werkseigenen Produktionskontrolle ist bei haufwerksporigem Leichtbeton mit einem Größtkorn von 2 mm die kapillare Wasseraufnahme zu ermitteln.

Probekörper

In der Eignungsprüfung werden 3 Probekörper mit den Abmessungen $100 \times 100 \times 100 \text{ mm}^3$ hergestellt. Nach dem Ausschalen im Alter von 1 Tag werden die Proben entsprechend DIN EN 12390-2, Anhang NA, gelagert. Im Alter von 28 Tagen werden diese zunächst in einem Trockenschrank bis zur Massekonstanz getrocknet. Anschließend wird an diesen die kapillare Wasseraufnahme bestimmt.

Bei der Annahmepfung können alternativ Prüfkörper separat hergestellt (siehe oben) oder je 3 Bohrkern ($\varnothing 100 \text{ mm}$) aus den Elementwänden entnommen werden. Aus diesen werden dann aus dem Absorptionsbeton Teilproben für die Saugversuche herauspräpariert (kreisförmige Scheiben, an denen beidseits je 1 cm hohe Segmente abgeschnitten werden). Diese Prüfkörper (Teilproben) sind in einem Trockenschrank bis zur Massekonstanz zu trocknen. Anschließend wird an diesen die kapillare Wasseraufnahme entsprechend nachfolgender Beschreibung bestimmt.

Versuchsdurchführung

- Auf zwei gegenüberliegenden Seiten der Probe werden im Abstand von 10 mm, beginnend mit -10 mm, 0 mm, +10 mm usw. Messlinien aufgezeichnet. Anschließend wird die Masse der Probe durch Wiegen bestimmt.
- Die Probekörper werden mit der Unterseite so in einen mit Wasser befüllten Behälter gestellt, dass der Abstand zwischen Behälterboden und Prüfkörper mindestens 15 mm beträgt und dieser 10 mm tief, d. h. bis zur Messlinie „0 mm“ in das Wasser eintaucht (Bild 1).

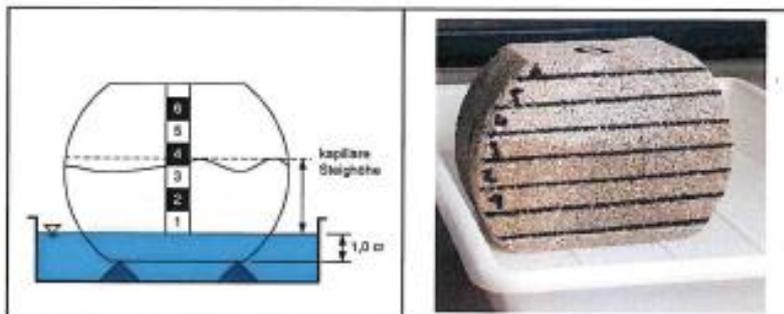


Bild 1: Prüfung des kapillaren Saugverhaltens





Seite 7 von 9

- Bis zu einer Versuchsdauer von 10 Minuten wird in den ersten 2 Minuten im Abstand von 15 Sekunden, anschließend im Abstand von 60 Sekunden die jeweils bis dahin erreichte kapillare Steighöhe anhand der Messlinien visuell bestimmt (Mittelwert) und dokumentiert.
- Nach Ende des Saugversuches wird die Probe aus dem Becken entnommen, an der Unterseite („Saugseite“) mit einem Tuch leicht abgetupft und anschließend gewogen. Aus der Differenz zur Anfangswiegung wird die kapillar aufgenommene Wassermenge in M.-% bestimmt; diese ist zu dokumentieren.

Bewertungskriterien

- Saugeschwindigkeit: Die kapillare Steighöhe soll nach 2 Minuten 35 mm, nach 5 Minuten 45 mm und nach 10 Minuten 50 mm nicht überschreiten.





Anlage 4

Weiterführende Literatur

- [1] Stark, J., Frohburg, U.: Frost-Tausalz-Widerstand von Lärmschutzwänden. Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben FE-Nr.: 08.173/2002/LRB des BMVBS, 2006 (Modifiziertes CDF-Verfahren nach Frohburg)
- [2] Ludwig, H.-M.; Müller, M.: Verfahrensbeschreibung für das modifizierte CDF-Verfahren nach Frohburg/Stark für die Prüfung des Frost-Tausalz-Widerstandes von Lärmschutzwänden, F. A. Finger-Institut für Baustoffkunde, Bauhaus-Universität Weimar, 27.01.2021
- [3] DIN EN 1542: Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Messung der Haftfestigkeit im Abreißversuch
- [4] DIN EN 1520:2011-06: Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton und mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung.



Stoffpreisgleitklausel

für Bauverträge im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe: August 2019

Einheitliche Fassung (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ genannt sind.
Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.
Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalierten oder limitierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

2.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden erst vergütet, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist; d. h. wenn die Aufwendungen mehr als 2 % der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ) betragen.

Für die Berechnung des Bagatellbetrages zugrunde zu legen ist die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

2.4 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 % der Mehraufwendungen, mindestens aber die Höhe des Bagatellbetrages. Für die Berechnung der Selbstbeteiligung zu Grunde zu legen ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer.

2.5 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 % der ersparten Aufwendungen, mindestens aber die Höhe des Betrages der Bagatelle (vgl. Nr. 2.4) einzubehalten.

2.6 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.4 bzw. 2.5 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe fest:

- einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis, der der Abrechnung zu Grunde liegenden Abrechnungseinheit (z. B. €/t, €/ltr),
- die GP-Nummer,
- für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z. B. Verbrauch in ltr/m³),
- den Abrechnungszeitpunkt.

3.2 Abrechnungszeitpunkte:

- Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.

- 3.3 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} \times \frac{\text{Index Eröffnung der Angebote}}{\text{Index Versand der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

- 3.4 Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} \times \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Eröffnung der Angebote}} = \text{Basiswert 3}$$

- 3.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Teilleistung (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 (Nr. 3.4) und des Basiswertes 2 (Nr. 3.3) multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 3.6 Die nach Nr. 3.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Teilleistung (OZ) und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.4 und 2.5 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

4 Abrechnung bei Nachunternehmern/anderen Unternehmen

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitervergebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 3 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel

Den Vergabeunterlagen ist das Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ beigelegt. Die Klausel verteilt das Risiko für Stoffpreisänderungen der im Formblatt aufgeführten Stoffe in den im Formblatt genannten Teilleistungen (LV-Positionen) auf beide Parteien. Umfasst sind sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen.

Bitte beachten Sie:

Die Funktionsweise der Stoffpreisgleitklausel ist von Ihrem Angebot abgekoppelt. Weder muss der angegebene Basiswert 1 von Ihnen als Stoffpreis verwendet werden, noch erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung anhand des von Ihnen angebotenen Stoffpreisanzeils.

Hierfür ist allein die Entwicklung des im Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen Basiswertes 1 maßgebend. Die beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes werden in der ersten Stufe zur Fortschreibung auf den Basiswert 2 im Zeitpunkt der Angebotsabgabe herangezogen. Im weiteren Verlauf wird nach gleichem Schema der Basiswert 3 zu dem gem. Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau/Lieferung/Verwertung) ermittelt.

Für die Berechnung der Mehr-/Mindervergütung ist dann – nach Überschreitung der Bagatellgrenze - die Differenz der Basiswerte 3 und 2 multipliziert mit der abgerechneten Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung maßgebend.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“.

1.8 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
 Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

Kosten

Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe nach AKVS oder einer sonstigen Kostenberechnung bzw. -schätzung: EUR (brutto)

Stand der Kostenermittlung (Datum):

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

- | | | | |
|--|----|----------|--------|
| <input type="checkbox"/> Bundeshaushalt: | €, | Kapitel: | Titel: |
| <input type="checkbox"/> Landeshaushalt: | €, | Kapitel: | Titel: |
| <input type="checkbox"/> Kreishaushalt: | €, | Kapitel: | Titel: |
| <input type="checkbox"/> Sonstiger Kostenträger: | €. | Kapitel: | Titel: |

1.9 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

- Entfällt, Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung nicht erforderlich
 Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
 Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

1.10 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (national oder EU-weit):

- Das Vergabeverfahren erfolgt national, da
- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
 - der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Baumaßnahme < 1,0 Mio. € (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage)
- Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da
- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 1,0 Mio. € (netto) ist,
 - der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 1,0 Mio. € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20%-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.
Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: EUR (netto)

1.11 Abweichen von der Fach-/Teil- Losvergabe:

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt
 Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

1.12 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

- National**
- Öffentlich
 - Beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb
 - Freihändig
- EU-weit**
- Offenes Verfahren
 - Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Begründung für andere Verfahren als Öffentliche Ausschreibung bzw. Offenes Verfahren:

Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gemäß EU VOB/A:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> § 3a Abs. 3 Nr. 1 | <input type="checkbox"/> § 3a Abs. 3 Nr. 2 | <input type="checkbox"/> § 3a Abs. 3 Nr. 3 |
| <input type="checkbox"/> § 3a Abs. 3 Nr. 4 | <input type="checkbox"/> § 3a Abs. 3 Nr. 5 | |

1.13 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren möglich)	
Datum der Absendung der Auftragsbekanntmachung (nur bei öffentlicher Ausschreibung und offenen Verfahren)	
Datum der Absendung der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist (Kalendertage)	
Ablauf der Angebotsfrist /Datum/Uhrzeit)	
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB (nur bei EU-Verfahren) bzw. § 5 SHVgVO	
Datum des Ablaufs der Bindefrist	

1.14 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A bzw. EU VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren

(z. B. längere Bindefrist):

- Entfällt, da keine Abweichung
 Von den Fristvorgaben wird abgewichen
 Begründung für das Abweichen

1.15 Losweise Vergabe:

- nein
 ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:
 Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

1.16 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

1.17 Angaben zu Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage):

- Lohngleitklausel wird vereinbart:**
 Bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau:
 Vorherige Abstimmung mit dem BMVI ist erfolgt: ja nein
 Begründung für Vereinbarung:
- Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**
 Begründung für Vereinbarung:

Folgende Stoffe unterliegen der Stoffpreisgleitung (mit Angabe des zugehörigen Basiswertes 1):

Stoff	Basiswert 1

Begründung für die Festlegung des jeweiligen Basiswertes 1:

Vertragsstrafe wird vereinbart:

- Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

Beschleunigungsregelung wird vereinbart:

Beschleunigung über vertragliche Regelung gemäß Vordruck HVA B-StB Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung):

Begründung für Vereinbarung:

Von der Regelfrist abweichende Vereinbarung einer Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung:

Begründung für Vereinbarung:

Abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

Wahlpositionen vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:

Begründung:

Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:

Begründung:

1.18 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- schriftlich,
- elektronisch in Textform,
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur/Siegel,
- elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel.

1.19 Mehrere Hauptangebote:

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

1.20 Zulassung Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen gilt nicht
Begründung für die Nichtzulassung von Nebenangeboten:

- Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der (EU-)Teilnahmebedingungen),
ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche
 -
 -
 -
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
 -
 -
 -
 - unter folgenden weiteren Bedingungen:
 - Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 - Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
 - Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind
 - nicht zugelassen zugelassen
-

Begründung, bei Zulassung von Nebenangeboten mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:

1.21 Angaben zu Zuschlagskriterien (Begründung für ein Abweichen von den Vorgaben):

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:

Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung

Wichtung in %

Preis

Summe: _____ 100 %

Begründung für die vorgesehene Wichtung bei Abweichen von den Vorgaben gem. HVA B-StB:

Kriterium Preis:

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Bei der Ermittlung der Wertungssumme wird weiterhin berücksichtigt:

Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m² gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von _____ € (netto)/Kalendertag

Kriterium _____ :

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

- (Wichtung %)
- (Wichtung %)
- (Wichtung %)
- (Wichtung %)

Kriterium :

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

- (Wichtung %)
- (Wichtung %)

1.22 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen (nur für unterschwellige Maßnahmen ohne Bereitstellung der Unterlagen auf einer Internetplattform):
 Der Kostenbeitrag beträgt Euro.

Aufgestellt:

.....
 (Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 1.: „Bis zur Bekanntmachung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

2. Bis zum Versand der Vergabeunterlagen

2.1 Angaben zur Vorinformation (nur bei EU-Verfahren):

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

www.servive.bund.de

 www.simap.ted.europa.eu
 www.lbv-sh.de

Veröffentlichungsdatum:

2.2 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für Beschränkte Ausschreibungen o. T., Freihändige Vergaben sowie Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Teilnahmewettbewerb:

2.2.1 Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen: _____ :

Begründung bei Beschränkung:

2.2.2 Für die vorgesehene Maßnahme sollen folgende Unternehmen aufgefordert werden:

	Unternehmen	PQ-Nummer	Zusätzliche Nachweise nach § 6a VOB/A bzw. EU VOB/A	Eigen-erklärung EEE
1.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlagen zu 2.: „Bis zum Versand der Vergabeunterlagen“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

3. Frei

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 **Bereitstellung/Absendung der Vergabeunterlagen am:** (Datum).

4.2 **Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Vergabeunterlagen:**

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
 Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

- Nachsendungen waren nicht erforderlich.
 Nachsendungen wurden versandt.
Alle Unternehmen wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)
Bemerkungen:

4.3 **Angaben zu Nachprüfungsverfahren** (bei nationalen Vergabeverfahren ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen wurden erhoben:

- Ja Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Ja Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 4.: „Bis zum Ablauf der Angebotsfrist“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

5. Angebots(er)-öffnung und Erste Durchsicht

5.1 (Er)-öffnung der Angebote:

Die Angebots(er)-öffnung fand am statt.

Der Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ einschl. der Liste der Teilnehmer bzw. „HVA B-StB Angebotsöffnung“ ist dem Vergabevermerk als Anlage beigefügt.

Anmerkungen:

Nähere Angaben zum Ergebnis des (Er)-öffnungstermins siehe Ziffer 6.3.

5.2 Erste Durchsicht:

Eine Erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronisch eingegangene Angebote vorlagen.

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem Vordruck „HVA B-StB Erste Durchsicht“ dokumentiert, welcher dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

Zu den dort gemachten Feststellungen ist ergänzend festzuhalten:

Anlagen zu 5.: „Angebots(er)-öffnung und Erste Durchsicht“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

6. Formale, rechnerische und technische Prüfung (§ 16 – 16d VOB/A bzw. EU VOB/A)

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den Vordrucken „HVA B-StB-Angebotsprüfung“ dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes/Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

- Entfällt, keine Aufklärung/Nachforderung erforderlich
 Aufklärung/Nachfordern erforderlich
 (siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

6.2 Ausgeschlossene Hauptangebote nach Abschluss der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung

- Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
 Nach Abschluss der Prüfung gemäß Vordruck HVA B-StB-Angebotsprüfung HA werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen:

	Bieter	Begründung
1.		
2.		
3.		

Diese wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben vom _____ unterrichtet. Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

6.3 Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ergibt sich folgendes Ergebnis (hier sind nur die ersten 10 Bieter aufgeführt).

Bieter	Angebotssumme (Er)-öffnungs-termin	Angebotssumme nachgerechnet	Nachlass (%)	Anzahl NA

Anlagen zu 6.: „Formale, rechnerische und technische Prüfung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

7. Prüfung der Eignung (§ 16b VOB/A bzw. EU VOB/A)

Prüfung der Eignung

Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Vordruck HVA B-StB-Eignungsprüfung, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden.

Ausgeschlossene Unternehmen (Bieter) nach § 6e EU VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung

- Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
 Im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung werden die folgenden Bieter ausgeschlossen (Begründung siehe Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.	
2.	
3.	

Ausgeschlossene Bieter nach § 16 VOB/A bzw. EU VOB/A im Rahmen der Eignungsprüfung

- Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
 Im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung werden die folgenden Bieter ausgeschlossen (Begründung siehe Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Ausgeschlossene Bieter nach Abschluss der Eignungsprüfung

- Entfällt, kein weiterer Ausschluss erforderlich
 Nach Abschluss der Prüfung gemäß Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung werden die folgenden Bieter ausgeschlossen (Begründung siehe nachgetragene Angaben unter Ziffer 4 im Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung):

	Bieter
1.	
2.	
3.	

Anlagen zu 7.: „Prüfung der Eignung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

8. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
 Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot, die nächsten beiden platzierten Hauptangebote sowie diejenigen Bieter, deren Hauptangebot unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote die drei preisgünstigsten Hauptangebote unterschreiten, betrachtet.
 Die genaue Betrachtung ist der Anlage _____ und ggf. der Anlage _____ zu entnehmen.

- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagsskriterien:**
 Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Wertungskriterien verbessern können.
 Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von _____ % _____ Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 5 Punkte bzw. bei der Beschleunigungsregelung mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens _____ Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von _____ % _____ Punkte erreicht werden.

Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens _____ Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.

Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote _____ Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der Anlage _____ und ggf. der Anlage _____ zu entnehmen. Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 9 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Anlagen zu 8.: „Festlegung der Angebote für die weitere Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

9. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

- Aussagen zu dieser Ziffer entfallen, da die Abgabe von Nebenangeboten nicht zugelassen war, bzw. keiner der für einen Zuschlag in Frage kommenden Bieter ein Nebenangebot abgegeben hat.

9.1 Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der abgegebenen Nebenangebote ergab, dass sich folgende wirtschaftlichste Kombinationsmöglichkeit ergibt. Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA B-StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten zugeordnet wurde:

Bieter	Anzahl der abgegebenen Nebenangebote	Anzahl der wertbaren Nebenangebote	Wirtschaftlichste Kombination

9.2 Zusammenstellung der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie der zugelassenen, wertbaren und sich nicht gegenseitig ausschließenden Nebenangebote)						
Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme	Relation in %
1						100

Anlagen zu 9.: „Prüfung und Wertung der Nebenangebote“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

10. Prüfung der Angemessenheit der Preise (§ 16d Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A)

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden in Höhe von € brutto weicht um mehr als 10 % vom Hauptangebot in Höhe von € brutto des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters ab:

- Ja
 Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes.

- Schriftliche Aufklärung am:
 Mündliche Aufklärung am:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

10.2 Ergebnisse der Prüfung und Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:

Sind bei den für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen?

- Nein
 Ja;

Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden OZ, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:

- Es wurden keine Mängel festgestellt.
 Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.
Feststellungen:

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:

- Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
 Nein

Falls Nein:

- Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
 Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben.

Begründung:

10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe Nr. 6.3) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.8 dieses Vergabevermerkes) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor. Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:

- Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben

Begründung bei Aufhebung:

- Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden. Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben

Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

Wertungssummen der Angebote der Bieter der engeren Wahl (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)		
Platz	Bieter	Wertungssumme (€, brutto)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.

Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben vom (s. Anlage) unterrichtet.

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 10.: „Prüfung der Angemessenheit der Preise“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlens von EP in unwesentlichen Positionen:

- Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlenden EP mit den höchsten Wettbewerbspreisen führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)

- Nein
 Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

11.2 Überprüfung (Einholung der Bestätigungen und Nachweise) der Eigenerklärung zur Eignung der Bieter einschl. NU bzw. anderen Unternehmen

- Entfällt, Bieter ist für die ausgeschriebenen Bauleistungen PQ-qualifiziert
Das Ergebnis der Überprüfung (siehe HVA B-StB Eignungsprüfung) steht einer Zuschlagserteilung entgegen:
 Nein Ja (siehe Begründung im Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung)

11.3 Ergebnis der Überprüfung der Eintragung im Wettbewerbsregister

(nur bei Wertungssummen über 30.000.- € brutto)

- Auskunft aus dem Wettbewerbsregister liegt vor.
 Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein Ja

Wenn JA, Begründung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z. B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

11.4 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

- Entfällt, kein Änderungssatz angeboten
Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile
 Ja
 Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:
Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter am ergab folgendes Ergebnis:

11.5 Zuschlagserteilung:

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.
Der Bieter hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht (siehe untenstehende Tabelle). Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte erfolgt gemäß nachfolgender Darstellung.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums Preis:

Die Wertung des Kriteriums Preis ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums :

Die Wertung des Kriteriums ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums :
 Die Wertung des Kriteriums ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes
 Eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse ist in Anlage mit entsprechender Rangfolgenbildung aufgeführt.

Der Bieter hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle). Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)			
Platz	Bieter	Wertungssumme (€, brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

11.6 Ermittlung der Auftragssumme:

Die für den Zuschlag in Betracht kommende Auftragssumme errechnet sich wie folgt:

nachgerechnete Angebotsendsumme netto	=	€
zuzüglich: Erstattungsbetrag Lohnänderung	=	€
Zwischensumme	=	€
zu-/abzüglich: Mehrkosten/Einsparung durch Grund-/Wahlposition	=	€
zu-/abzüglich: Mehrkosten/Einsparung durch gewertete Nebenangebote Nrn.	=	€
zu-/abzüglich: Mehrkosten/Einsparung durch Wertungsvorteile/-nachteile	=	€
zu-/abzüglich: Mehrkosten/Einsparung durch bekannt gegebene Bonus-/Malusregelungen	=	€
abzüglich: Einsparung durch brauchbare Nebenangebote Nrn.	=	€
Zwischensumme	=	€
abzüglich: Einsparung durch Preisnachlass	=	€
Auftragssumme netto	=	€
Umsatzsteuer (%)	=	€
Auftragssumme brutto	=	€

11.7 Bindefrist

Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:

Ja Nein

Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am

Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Pkt. 9 bis 11 zu wiederholen.

Aufgestellt: , den

(Dezernats- bzw. Fachbereichsleitung)

(Vergabegruppenleitung)

(Bearbeiterin oder
Bearbeiter Vergabegruppe)

Anlagen zu 11.: „Abschluss der Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

Bei EU-Verfahren:

Mitteilung an EU-Amtsblatt: Datum: (Absendedatum)

Durch Aufhebung/Beendigung:
Begründung:

Nach Aufhebung/Beendigung:

Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am:
Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesandt am:

Angaben zu Rügen/Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren):

Rügen wurden vorgetragen:

- Ja
 Nein

Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:

- Ja
 Nein

Falls Ja:

Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:

- Ja
 Nein

Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

12.6 Sonstiges:

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu 12.: „Abschluss des Vergabeverfahrens“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

Bezeichnung der Bauleistung:

(wie Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. Interessensbestätigung)

Vergabevermerk (Vergaben mit Teilnahmewettbewerb)

T 1. Bis zur Bekanntmachung

T 1.1 Vergabestelle

Name: Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr
Schleswig-Holstein
ZENDIE-Nr.: 011100
Telefon: 0461/90309-0
Telefax: 0461/90309-185

Straße: Schleswiger Str. 55
PLZ/Ort: 24941 Flensburg
E-Mail: poststelle-flensburg@lbv-sh.landsh.de

T 1.2 Art der Baumaßnahme

Neubau Erweiterung Ausbau
 Umbau Erhaltung Rückbau

T 1.3 Objekt der Baumaßnahme

Straße Bauwerk Sonstige Anlagenteile

T 1.4 Beschreibung der Baumaßnahme (in Kurzform):

LBV-SH Auftragsnummer:

CPV-Nummer der zu vergebenden Bauleistung (Hauptleistung) (Pflichtfeld nur bei EU-Vergaben)

T 1.5 Lage der Baumaßnahme

Nuts-Code: Bundesland: 01 Schleswig-Holstein (SH)

T 1.6 Straßenklasse und Straßennummer

Art	Nr	Zusatz	Bezeichnung	Anschlussstelle		Netzknoten	
				von	bis	von	bis

Bei Ingenieurbauwerken, Angabe der Bauwerksnummer(n) (7-stellig aus SIB-Bauwerke):

T 1.7 Baulastträger (nur Angabe des maßgeblichen Baulastträgers):

Staat (Bund) Kreis, kreisfreie Stadt Gemeindebezirk
 Bundesland Ort, Ortsteil Dritter
 Regierungsbezirk

T 1.8 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
 Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

Kosten

Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe nach AKVS oder einer sonstigen Kostenberechnung bzw. -schätzung: EUR (brutto)

Stand der Kostenermittlung:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

- | | | | |
|--|----|----------|--------|
| <input type="checkbox"/> Bundeshaushalt: | €, | Kapitel: | Titel: |
| <input type="checkbox"/> Landeshaushalt: | €, | Kapitel: | Titel: |
| <input type="checkbox"/> Kreishaushalt: | €, | Kapitel: | Titel: |
| <input type="checkbox"/> Sonstiger Kostenträger: | €. | Kapitel: | Titel: |

T 1.9 Aussage zu den baurechtlichen Voraussetzungen:

- Entfällt, Baurechtsverfahren oder Plangenehmigung nicht erforderlich
 Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
 Die baurechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor:
Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

T 1.10 Festlegung der Art des Vergabeverfahrens (national oder EU-weit):

- Das Vergabeverfahren erfolgt national, da
- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
 - der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme zwar oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt, aber der Auftragswert der konkreten Baumaßnahme < 1,0 Mio. € (netto): Vergabe fällt unter das 20%-Kontingent und wird national ausgeschrieben. (siehe Anlage)
- Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da
- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 1,0 Mio. € (netto) ist,
 - der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 1,0 Mio. € (netto) ist; die Vergabe fällt jedoch nicht unter das 20%-Kontingent und muss daher EU-weit ausgeschrieben werden.
- Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: EUR (netto)

T 1.11 Abweichen von der Fach-/Teil- Losvergabe:

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt
 Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
Begründung für das Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe:

T 1.12 Ausschreibungsart / Vergabeverfahren:

Verfahren mit Teilnahmewettbewerb:

- National**
- Beschränkt mit Teilnahmewettbewerb
- EU-weit**
- Nichtoffenes Verfahren Wettbewerblicher Dialog
 - Verhandlungsverfahren m. V. Innovationspartnerschaft

Begründung für die Einleitung eines Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb:

Gründe zur Wahl des Verhandlungsverfahrens m. V. gemäß EU VOB/A:

- § 3a EU Abs. 2 Nr. 1 § 3a EU Abs. 2 Nr. 2

T 1.13 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation (nur bei EU-Verfahren möglich)	
Datum der Absendung der Auftragsbekanntmachung	
Datum Anforderung der Teilnahmeunterlagen	
Datum Versendung der Teilnahmeunterlagen	
Datum Ablauf der Teilnahmefrist	
Datum der Absendung der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Angebotsfrist (Kalendertage)	
Ablauf der Angebotsfrist (Datum/Uhrzeit)	
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB) nur bei EU-Verfahren) bzw. § 5 SHVgVO	
Datum des Ablauf der Bindefrist	

T 1.14 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VOB/A bzw. EU VOB/A hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren (z. B. längere Bindefrist):

- Entfällt, da keine Abweichung
 Von den Fristvorgaben wird abgewichen
 Begründung für das Abweichen

T 1.15 Losweise Vergabe:

- Nein
 Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

 Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können:
 Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

T 1.16 Angaben zu Vertragsfristen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage)

T 1.17 Angaben zu Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Vertragsbedingungen, Anlage):

- Lohnleitklausel wird vereinbart:**
 Bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau:
 Vorherige Abstimmung mit dem BMVI ist erfolgt: ja nein
 Begründung für Vereinbarung:

- Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart:**
 Begründung für Vereinbarung:

Folgende Stoffe unterliegen der Stoffpreisgleitung (mit Angabe des zugehörigen Basiswertes 1):

Stoff	Basiswert 1
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----

Begründung für die Festlegung des jeweiligen Basiswertes 1:

Vertragsstrafe wird vereinbart:

- Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- Sonstige Vertragsstrafenvereinbarungen:

Begründung für Vereinbarung:

Beschleunigungsregelung wird vereinbart:

Beschleunigung über vertragliche Regelung gemäß Vordruck HVA B-StB Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung)

Begründung für Vereinbarung:

Von der Regelfrist abweichende Vereinbarung einer Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung:

Begründung für Vereinbarung:

Abweichende Sicherheitsleistung vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

Wahlpositionen vorgesehen:

Darstellung und Begründung:

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen:

Begründung:

Forderung nach bestimmten Erzeugnissen oder Verfahren vorgesehen:

Begründung:

T 1.18 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- schriftlich, elektronisch mit fortgeschrittener Signatur/Siegel
- elektronisch in Textform, elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel.

T 1.19 Mehrere Hauptangebote:

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.

nicht zugelassen.

T 1.20 Zulassung Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der (EU-)Bewerbungsbedingungen gilt nicht
Begründung für Nichtzulassung von Nebenangeboten:

- Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der (EU-)Bewerbungsbedingungen),
ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche
 -
 -
 -
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
 -
 -
 -
 - unter folgenden weiteren Bedingungen:
 - Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 - Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
 - Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind
 - zugelassen
 - nicht zugelassen
 -
 -

Begründung, bei Zulassung von Nebenangeboten mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau:

T 1.21 Angaben zu Zuschlagskriterien (Begründung für ein Abweichen von den Vorgaben):

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:

Kriterien Preis und weitere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgend aufgeführter Gewichtung

Wichtung in %

Preis

Summe: _____ 100 %

Begründung für die vorgesehene Wichtung bei Abweichen von den Vorgaben gem. HVA B-StB:

Kriterium Preis:

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt:

Bei der Ermittlung der Wertungssumme wird weiterhin berücksichtigt:

Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- und Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m² gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

Wertungsbonus für Nebenangebote für die Verkürzung der Einzelfristen für
Verkehrsbeschränkungen in Höhe von _____ € (netto)/Kalendertag

Kriterium :

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtigung berücksichtigt:

<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)

Kriterium :

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtigung berücksichtigt:

<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)
<input type="checkbox"/>	(Wichtung	%)

T.1.22 Angaben zu den Selbstkosten der Vergabeunterlagen: Entfällt

T 1.23 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

Mindestens
 Höchstens

T 1.24 Geforderte Auskünfte/Erklärungen/Nachweise sowie Auswahlkriterien und deren Wichtigung:

Prüfung und Wertung gemäß Vordruck HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb **national**

<input type="checkbox"/>	§ 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A	%
<input type="checkbox"/>	§ 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A	%
<input type="checkbox"/>	§ 6a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A	%
<input type="checkbox"/>		%
<input type="checkbox"/>		%

Prüfung und Wertung gemäß Vordruck HVA B-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / Interessensbestätigung **EU**

<input type="checkbox"/>	§ 6a EU Nr. 2c) VOB/A	%
<input type="checkbox"/>	§ 6a EU Nr. 3a) VOB/A	%
<input type="checkbox"/>	§ 6a EU Nr. 3g) VOB/A	%
<input type="checkbox"/>		%
<input type="checkbox"/>		%

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 1.: „Bis zur Bekanntmachung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

2. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist

T 2.1 Angaben zur Vorinformation (nur bei EU-Verfahren):

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

-
- www.servive.bund.de
-
-
- www.simap.ted.europa.eu
-
-
- www.lbv-sh.de
-
-
-
-
-
-

Veröffentlichungsdatum:

T 2.2 Anfragen/Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:

-
- Es wurden keine Anfragen gestellt.
-
-
- Anfragen wurden gestellt.
-
- Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

-
- Nachsendungen waren nicht erforderlich.
-
-
- Nachsendungen wurden versandt.
-
- Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
-
- Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)
-
- Bemerkungen:

T 2.3 Angaben zu Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist (bei nationalen Vergabeverfahren ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen wurden erhoben:

-
- Ja
-
-
- Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

-
- Ja
-
-
- Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 2.: „Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

T 3. Einreichungstermin und Auswahlverfahren

T 3.1 Zum angegebenen Termin des Ablaufs der Teilnahmefrist liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage).

T 3.2 Die formale Prüfung der Teilnahmeanträge erfolgte mit HVA B-StB-Vordruck Ausschlussprüfung. Danach kommen alle Anträge in das Auswahlverfahren mit Ausnahme von (Begründung siehe Vordruck HVA B-StB Ausschlussprüfung, welcher dem Vergabevermerk zugeordnet ist):

	Bewerber
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

T 3.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist im Vordruck HVA B-StB-Auswahlverfahren dokumentiert (siehe Anlage). Danach sollen folgende Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

	Bewerber	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

T 3.4 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl ab:

- Ja
 Nein
Falls Ja, Begründung

T 3.5 Bewerberinformation

Die Bewerber wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

T 3.6 Rügen nach Versendung der Bewerberinformation

Rügen wurden erhoben:

- Ja
 Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- Ja
 Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

T 3.7 Endgültige Liste der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:

	Bewerber	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Anlagen zu T 3.: „Einreichungstermin und Auswahlverfahren“

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

T 4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

T 4.1 Bereitstellung/Absendung der Vergabeunterlagen am: (Datum) (nur bei nationalen Vergabeverfahren; bei EU-Verfahren müssen die Vergabeunterlagen mit Aufruf zum Teilnahmewettbewerb bzw. Interessensbestätigung zur Verfügung gestellt werden).

T 4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

Es wurden keine Anfragen gestellt.
 Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

Nachsendungen waren nicht erforderlich.
 Nachsendungen wurden versandt.
Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Nachsendungen: (näheres siehe Anlage)
Bemerkungen:

T 4.3 Angaben zu Nachprüfungsverfahren (bei nationalen Vergabeverfahren ausschließlich bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen wurden erhoben:

Ja Nein

Falls Ja, Sachverhaltsdarstellung und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Ja Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen:

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 4.: „Bis zum Ablauf der Angebotsfrist“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

T 5. Angebots(er)-öffnung und Erste Durchsicht

T 5.1 (Er)-öffnung der Angebote:

Die Angebots(er)-öffnung fand am statt.
Der Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ einschl. der Liste der Teilnehmer bzw. „HVA B-StB Angebotsöffnung“ ist dem Vergabevermerk als Anlage beigefügt.
Anmerkungen:

Nähere Angaben zum Ergebnis des (Er)-öffnungstermins siehe Ziffer 6.3.

T 5.2 Erste Durchsicht:

Eine Erste Durchsicht war nicht erforderlich, da ausschließlich elektronisch eingegangene Angebote vorlagen.

Das Ergebnis der Ersten Durchsicht ist in dem Vordruck „HVA B-StB Erste Durchsicht“ dokumentiert, welcher dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

Zu den dort gemachten Feststellungen ist ergänzend festzuhalten:

Anlagen zu T 5.: „Angebots(er)-öffnung und Erste Durchsicht“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

T 6. Formale, rechnerische und technische Prüfung (§ 16 – 16d VOB/A bzw. EU VOB/A)

Das Ergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ist in den Vordrucken „HVA B-StB-Angebotsprüfung“ dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurde.

T 6.1 Aufklärung des Angebotsinhaltes/Nachfordern von Unterlagen zu HA und ggf. NA

- Entfällt, keine Aufklärung/Nachfordern erforderlich
- Aufklärung/Nachfordern erforderlich
(siehe hierzu den als Anlage beigefügten Schriftverkehr)

T 6.2 Ausgeschlossene Hauptangebote nach Abschluss der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung

- Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
- Nach Abschluss der Prüfung gemäß Vordruck „HVA B-StB-Angebotsprüfung HA“ werden die Hauptangebote der folgenden Bieter ausgeschlossen:

	Bieter	Begründung
1.		
2.		
3.		

Diese wurden gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben vom _____ unterrichtet.
Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

T 6.3 Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung ergibt sich folgendes Ergebnis (hier sind nur die ersten 10 Bieter aufgeführt).

Bieter	Angebotssumme (Er)-öffnungs-termin	Angebotssumme nachgerechnet	Nachlass (%)	Anzahl NA

Anlagen zu T 6.: „Formale, rechnerische und technische Prüfung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

T 7. Prüfung der Eignung (§ 16b VOB/A bzw. EU VOB/A)

Prüfung der Eignung

- Entfällt, keine weitere Prüfung erforderlich**
Die Überprüfung der Eignung der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter einschließlich der für wesentliche Leistungen benannten Nachunternehmer erfolgt bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb im Rahmen desselbigen. Daher ist hier grundsätzlich keine weitere Prüfung mehr durchzuführen.
- Nach Abschluss der Eignungsprüfung** im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs werden die folgenden Bieter ausgeschlossen (Begründung siehe nachgetragene Angaben unter Ziffer 4 im Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung):
Diese Prüfung erfolgt nur ausnahmsweise für den Fall, dass dem Auftraggeber nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zwingende oder fakultative Ausschlussgründe bekannt werden

	Bieter
1.	
2.	
3.	

Anlagen zu T 7.: „Prüfung der Eignung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

T 8. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung werden nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot, die nächsten beiden platzierten Hauptangebote sowie (bei nationalen Vergabeverfahren) diejenigen Bieter, deren Hauptangebot unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote die drei preisgünstigsten Hauptangebote unterschreiten, betrachtet. Die genaue Betrachtung ist der Anlage _____ und ggf. der Anlage _____ zu entnehmen.

- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Bei der Festlegung der Angebote für die weitere Wertung werden auch diejenigen Bieter berücksichtigt, die zunächst über den Preis nicht in die zu treffende Auswahl gelangen würden, allerdings ihre Wettbewerbssituation durch die nichtmonetären Zuschlagskriterien verbessern können. Das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme erhält bei der Bewertung Preis unter der Berücksichtigung der Wichtung von _____ % immer _____ Punkte.

Gemäß der Anlage (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erhält ein Angebot bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien je nach Kriterium mind. 5 Punkte bzw. bei der Beschleunigungsregelung mind. 0 Punkte. Unter Berücksichtigung der Wichtung der jeweiligen nichtmonetären Kriterien ergeben sich für jeden Bieter mindestens _____ Punkte. Maximal können bei den nichtmonetären Zuschlagskriterien bei der Wichtung von _____ % _____ Punkte erreicht werden.

Daraus folgt, dass der Bieter mit der niedrigsten Wertungssumme in jedem Fall mindestens _____ Punkte erreicht. Bei allen übrigen Bietern ergibt sich aus der Punktbewertung des Angebotspreises und der oben aufgeführten max. erreichbaren Punktzahl der nichtmonetären Zuschlagskriterien eine theoretisch maximal mögliche Punktzahl für den jeweiligen Bieter.

Demnach werden für die weitere Wertung alle diejenigen Bieter berücksichtigt, die bei der Gesamtsumme unter Einbeziehung der sich nicht gegenseitig ausschließenden addierbaren Nebenangebote _____ Punkte oder mehr erreichen könnten sowie die nächsten beiden platzierten Hauptangebote.

Die genaue Betrachtung ist der Anlage _____ und ggf. der Anlage _____ zu entnehmen. Die Wertung von Nebenangeboten zur Ermittlung der niedrigsten Wertungssumme ist Punkt 9 dieses Vergabevermerkes zu entnehmen.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Anlagen zu T 8.: „Festlegung der Angebote für die weitere Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

T 9. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

- Aussagen zu dieser Ziffer entfallen, da die Abgabe von Nebenangeboten nicht zugelassen war bzw. keiner der für eine Zuschlagserteilung in Frage kommenden Bieter ein Nebenangebot abgegeben hat.

9.1 Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote:

Die vorgenommene Prüfung und Wertung der abgegebenen Nebenangebote ergab, dass sich folgende wirtschaftlichste Kombinationsmöglichkeit ergibt. Einzelheiten siehe beigefügte Anlage HVA B-StB-Prüfung und Wertung der Nebenangebote, welche den jeweiligen Angeboten zugeordnet wurde:

Bieter	Anzahl der abgegebenen Nebenangebote	Anzahl der wertbaren Nebenangebote	Wirtschaftlichste Kombination

9.2 Zusammenstellung der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen:

Wertungssummen der Angebote, die für einen Zuschlag in Betracht kommen (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie der zugelassenen, wertbaren und sich nicht gegenseitig ausschließenden Nebenangebote)						
Platz-Nr.	Bieter	Hauptangebot	Summe NA	Nachlass	Wertungssumme	Relation (in %)

Anlagen zu T 9.: „Prüfung und Wertung der Nebenangebote“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

T 10. Prüfung der Angemessenheit der Preise (§ 16d VOB/A bzw. EU VOB/A)

T 10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Hauptangebot des Mindestbietenden in Höhe von € brutto weicht um mehr als 10 % vom Hauptangebot in Höhe von € brutto des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters ab:

- Ja
 Nein

Wenn Ja, Aufklärung des Sachverhaltes.

- Schriftliche Aufklärung am:
 Mündliche Aufklärung am:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

T 10.2 Ergebnisse der Prüfung und Wertung der Angebote (HA und NA) hinsichtlich Spekulation:

Sind bei den für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern untersetzte oder überhöhte EP festgestellt worden, die nicht auf einer Mischkalkulation beruhen?

- Nein
 Ja;

Wenn Ja, bei folgenden Bietern:

Wenn Ja: die Vergabeunterlagen wurden bezüglich der betreffenden OZ, insbes. die Mengenermittlung, auf Mängel untersucht. Ergebnis:

- Es wurden keine Mängel festgestellt.
 Es wurden Mängel in der Leistungsbeschreibung festgestellt.
Feststellungen:

Bei einer Nachrechnung der Angebote mit Korrektur dieser Mängel bleibt das Angebot des Mindestbietenden das preislich günstigste:

- Ja, das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
 Nein

Falls Nein:

- Das Angebot bleibt unverändert in der Wertung
 Die Ausschreibung wird wegen erheblicher Mängel gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben.

Begründung:

T 10.3 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters (siehe Nr. 6.3) übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.8 dieses Vergabevermerkes) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor. Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:

- Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben

Begründung bei Aufhebung:

- Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden. Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. EU VOB/A aufgehoben

Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

T 10.4 Ermittlung der Wertungssummen der Bieter der engeren Wahl:

Wertungssummen der Angebote der Bieter der engeren Wahl (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter Nebenangebote)		
Platz	Bieter	Wertungssumme (€, brutto)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Die Ermittlung der Wertungssumme ist detailliert in Anlage nachvollziehbar.

Die Bieter, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, wurden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. EU VOB/A hierüber mit Schreiben vom (s. Anlage) unterrichtet.

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 10.: „Prüfung der Angemessenheit der Preise“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

T 11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

T 11.1 Ergebnis der Prüfung hinsichtlich des Fehlens von EP in unwesentlichen Positionen:

- Entfällt, es fehlen keine EP in unwesentlichen Positionen

Die Nachrechnung der Angebote mit fehlenden EP mit den höchsten Wettbewerbspreisen führt zu einer Änderung der Wertungsreihenfolge dieser Angebote gemäß 10.4 (siehe Anlage)

- Nein
 Ja, bei folgenden Bietern:

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

T 11.2 Überprüfung (Einholung der Bestätigungen und Nachweise) der Eigenerklärung zur Eignung der Bieter einschl. NU bzw. anderen Unternehmen

- Entfällt, Bieter ist für die ausgeschriebenen Bauleistungen PQ-qualifiziert

Das Ergebnis der Überprüfung (siehe HVA B-StB Eignungsprüfung) steht einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein Ja (siehe Begründung im Vordruck HVA B-StB Eignungsprüfung)

T 11.3 Ergebnis der Überprüfung der Eintragung im Wettbewerbsregister

(nur bei Wertungssummen über 30.000.- € brutto)

- Auskunft aus dem Wettbewerbsregister liegt vor.
 Bei ausländischem Bieter liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein Ja

Wenn JA, Begründung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassenden Maßnahmen (z. B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

T 11.4 Prüfung des Änderungssatzes für das wirtschaftlichste Angebot:

- Entfällt, kein Änderungssatz angeboten
Änderungssatz enthält nur Lohn und Gehalts bezogene Anteile
 Ja
 Nein

Wenn Nein, Festlegung des währungsrechtlich zulässigen Wertes in Höhe von:
Aufklärungsgespräch hierzu mit Bieter am ergab folgendes Ergebnis:

T 11.5 Zuschlagserteilung:

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme
Der Bieter hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht (siehe untenstehende Tabelle). Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte erfolgt gemäß nachfolgender Darstellung.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums Preis:

Die Wertung des Kriteriums Preis ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums :
Die Wertung des Kriteriums ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote hinsichtlich des Kriteriums :
Die Wertung des Kriteriums ist der Anlage zu entnehmen.

Bewertung der Angebote und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes
Eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse ist in Anlage mit entsprechender Rangfolgenbildung aufgeführt.

Der Bieter hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht (siehe untenstehende Tabelle). Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung (unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)			
Platz	Bieter	Wertungssumme (€, brutto)	Wertungspunkte
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

T 11.6 Ermittlung der Auftragssumme:

Die für den Zuschlag in Betracht kommende Auftragssumme errechnet sich wie folgt:

nachgerechnete Angebotsendsumme netto	=	€
zuzüglich: Erstattungsbetrag Lohnänderung	=	€
Zwischensumme	=	€
zu-/ abzüglich: Mehrkosten/Einsparung durch Grund-/Wahlposition	=	€
zu-/ abzüglich: Mehrkosten/Einsparung durch gewertete Nebenangebote Nrn.	=	€
zu-/ abzüglich: Mehrkosten/Einsparung durch Wertungsvorteile/-nachteile	=	€
zu-/ abzüglich: Mehrkosten/Einsparung durch bekannte gegebene Bonus-/Malusregelungen	=	€
abzüglich: Einsparung durch brauchbare Nebenangebote Nrn.	=	€
Zwischensumme	=	€
abzüglich: Einsparung durch Preisnachlass	=	€
Auftragssumme netto	=	€
Umsatzsteuer (%)	=	€
Auftragssumme brutto	=	€

T 11.7 Bindefrist

Die vorgegebene Bindefrist wird eingehalten:

Ja Nein

Falls Nein, Verlängerung der Bindefrist bis

Aufforderung an die Bieter der engeren Wahl zur Zustimmung zur Bindefristverlängerung wurde versandt am .

Folgende Bieter haben die Bindefrist nicht verlängert:

Für den Fall, dass sich durch die Nichtverlängerung der Bindefrist des für die Vergabe vorgesehenen Bieters die Bieterreihenfolge ändert, sind die Wertungsschritte unter Pkt. 9 bis 11 zu wiederholen.

Aufgestellt: , den

(Dezernats- bzw. Fachbereichsleitung)

(Vergabegruppenleitung)

(Bearbeiterin oder
Bearbeiter Vergabegruppe)

Anlagen zu 11.: „Abschluss der Wertung“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

Bei EU-Verfahren:

Mitteilung an EU-Amtsblatt: Datum: (Absendedatum)

Durch Aufhebung/Beendigung:
Begründung:

Nach Aufhebung/Beendigung:

Absendedatum der Information an die Bieter (§ 17 Abs. 2 VOB/A bzw. EU VOB/A) am:
Mitteilung an EU-Amtsblatt abgesandt am:

Angaben zu Rügen/Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens (nur bei EU-Verfahren):

Rügen wurden vorgetragen:

- Ja
 Nein

Falls Ja. Feststellungen und Veranlassungen:

Angaben zu Nachprüfungsverfahren:

Ein Nachprüfungsverfahren wurde beantragt:

- Ja
 Nein

Falls Ja:

Das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung der Aufhebung/Beendigung des Vergabeverfahrens:

- Ja
 Nein

Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

T 12.6 Sonstiges:

Aufgestellt:

.....
(Datum, Unterschrift)

Anlagen zu T 12.: „Abschluss des Vergabeverfahrens“:

Nr.	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1			
2			
3			
4			
5			

Vergabestelle

Ort:

Datum:

Tel.:

Fax:

E-Mail: poststelle-flensburg@lbv-sh.landsh.de

Az.-Nr.:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Schleswiger Str. 55, 24941 Flensburg

Vorlage von Erklärungen und Nachweisen

Bezeichnung der Bauleistung:

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ihr Angebot vom

Anlage: HVA B-StB Eigenerklärung Eignung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Teilnahme an der Ausschreibung danke ich.

Hiermit bitte ich bis zum um Vorlage folgender Erklärungen und Nachweise:

- Ergänzung des Verzeichnisses der Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen um die Namen der Unterauftragnehmer / Nachunternehmer
- Verpflichtungserklärung für Leistungen anderer Unternehmen
- Eignungsnachweis für Sie als Bieter bzw. für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft durch Angabe der PQ-Nummer bzw. Vorlage der Eigenerklärung Eignung oder einer EEE
- Eignungsnachweise der Unterauftragnehmer / Nachunternehmer bzw. anderen Unternehmen durch Angabe der PQ-Nummer bzw. Vorlage der Eigenerklärung Eignung oder einer EEE für folgende Leistungen:

- die im Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung Eignung bezeichneten Bestätigungen oder in der EEE genannten Bescheinigungen für Sie als nicht präqualifizierten Bieter bzw. für alle nicht präqualifizierten Mitglieder einer Bietergemeinschaft

- die im Vordruck HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung National bzw. EU bezeichneten Bestätigungen oder in der EEE genannten Bescheinigungen folgender nicht präqualifizierter Nachunternehmen bzw. anderer Unternehmen:

- Bauablaufplan gemäß Anforderungen in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen
- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“ **
- Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen gemäß "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)", bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt **
- Nachweis der geprüften Montagefachkraft des ausführenden Montagebetriebes gemäß „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (ZTV FRS) **
- HVA B-StB Verpflichtungserklärung VGSH
- Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG oder ggf. einer Erklärung, dass eine Freistellungsbescheinigung nicht vorliegt

-
-
-
-

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

** jeweils mit einer Aussage zur Unternehmenszugehörigkeit des Mitarbeiters (Bieter, Nachunternehmer /Unterauftragnehmer)

Baudienststelle

Vertrags-Nr.:

**Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Schleswiger Str. 55, 24941 Flensburg**

Bezeichnung der Bauleistung:

Vermerk Nachtragsbearbeitung

Auftragnehmer:

Nachtragsangebots-Nummer: vom: in Höhe von: € (brutto)

Laufende Nr. des Nachtrages (verwaltungsimtern):

I. **OZ-weise Betrachtung**

Siehe Vordruck OZ-weise Prüfung Nachtrag

II. **Gesamtbetrachtung**

1. **Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen aufgrund der Nachtragsleistung**

1.1 **Vertragsfristen**

Die Vollendung der Ausführung der Gesamtleistung

bleibt unverändert wird verlängert um Werktage

wird verlängert auf (Datum)

Einzelfristen für

bleiben unverändert werden auf den (Datum) festgesetzt.

Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen für

bleiben unverändert

werden neu festgesetzt auf den Zeitraum von bis (Datum)

werden verlängert um Kalendertage

Begründung:

1.2 Vertragsstrafen

Begründung:

2. Bei Abschluss dieses Nachtrages entfallen bzw. reduzieren sich folgende OZ:

3. **Berechnung der Nachtragssumme** (ggf. negativer Betrag)

Netto-Summe des geprüften Nachtragsangebotes:	=	€
abzüglich: event. entfallende OZ:	=	€
abzüglich: event. Preisnachlass des HA:	=	€
Summe netto:	=	€
Umsatzsteuer (19 %)	=	€
Auftragssumme:	=	€

4. **Zustimmung zum Vergabevorschlag**

Vorlage bei der vorgesetzten Dienststelle erforderlich Ja Nein

Falls ja, Vorlage erfolgt am

Zurück am

Ergebnis:

5. **Abschluss**

siehe Nachtragsvereinbarung

Aufgestellt: , den

(Geschäftsbereichsleitung)

(Fachbereichsleitung)

(Bearbeiterin oder
Bearbeiter)

Geprüft: Kiel, den

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein, Kiel

(Dezernatsleitung)

(Bearbeiterin oder
Bearbeiter)

1	werden auf den	(Datum) festgesetzt
2	werden auf den	(Datum) festgesetzt
3	werden auf den	(Datum) festgesetzt
4	werden auf den	(Datum) festgesetzt
5	werden auf den	(Datum) festgesetzt

Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen:

die Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen werden wie folgt verändert festgesetzt

1.	=	Kalendertage
2.	=	Kalendertage
3.	=	Kalendertage
4.	von	bis (Datum)
5.	von	bis (Datum)
6.	von	bis (Datum)

Vertragsstrafen:

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden wie folgt neu vereinbart:

Sonstiges:

Mit dieser Nachtragsvereinbarung sind sämtliche Forderungen des Auftragnehmers, die sich aus der Nachtragsleistung ergeben, abgegolten.

Dies gilt nicht für:

- den Ausgleich der Gemeinkosten. Ein späterer Ausgleich bleibt vorbehalten.
- Ansprüche aus Behinderung.
- Ansprüche aus Bauzeitverlängerung.
-
-

Im Übrigen bleiben die Bedingungen des Bauvertrags unverändert.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)

Anlagen:

- Kopie des Verhandlungsprotokolls vom
- Kopie des Nachtragsangebots-Nr. einschl. Kalkulation
-
-
-
-

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen für die Rechnungslegung

Baudienststelle

**Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Schleswiger Str. 55, 24941 Flensburg**

Unterlagen für die Rechnungslegung

Bezeichnung der Bauleistung:

Auftragnehmer

Vertrags- oder Bestellschein-Nr.:

Umfang der Unterlagen (z.B. Zahl der Ordner):

Beinhaltet Leistungen für Bauwerksnummer(n)
(Eintragungen sind immer dann vorzunehmen wenn Leistungen
für ein Bauwerk erbracht werden)

CSBF Identnummer
(soweit im Rahmen von CSBF gemeldet
hier bitte Identnummer eintragen)

Kapitel:

Titel:

Bauvorhaben-Nr.:

Rechnungsjahr:

Beleg-Nr.:

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen für die Rechnungslegung

Ordner

1.	Anweisungsbeleg
1.1	Förmliche Kassenanweisung
1.2	Schlussrechnung, Teilschlussrechnung Nr.:
2.	Zusammenfassende Erläuterungen und Zusammenstellungen
2.1	Gegenüberstellung der Mengen „Ausschreibung/Abrechnung“ und Begründung der Mengenänderungen von mehr als 10 % bei wesentlichen Ordnungszahlen
2.2	Änderung von Ausführungsfristen
2.3	Vertragsstrafen
2.4	Sonstiges
3.	Zahlungsbegründende Unterlagen
3.1	Entwurfsunterlagen
3.1.1	Genehmigter RE-Entwurf/Bauentwurf Bemerkung:
3.1.2	Planfeststellungsunterlagen Bemerkung:
3.1.3	Sonstiges Bemerkung:
3.2	Kostenteilungen, Beiträge Dritter und sonstige Vereinbarungen Bemerkung:
3.3	Vergabeunterlagen, Vergabevermerk --> siehe Vergabeordner
3.3.1	Vergabeunterlagen --> siehe Vergabeordner
3.3.2	Vergabevermerk (mit Anlagen) --> siehe Vergabeordner
3.3.3	Nicht berücksichtigte Angebote --> siehe Vergabeordner
3.3.4	Genehmigungsschreiben der zuständigen Dienststelle --> siehe Vergabeordner

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen für die Rechnungslegung

Ordner

3.4 Vertragsunterlagen

- 3.4.1 Zuschlagsschreiben (soweit nicht unter 3.3.2 als Anlage des Vergabevermerks eingeordnet) --> siehe Vergabeordner
- 3.4.2 Angebotsschreiben mit Anlagen, zum Vertragsbestandteil erklärte Schreiben, Vereinbarung zur Bauabrechnung --> siehe Vergabeordner
- 3.4.3 Nachtragsverträge mit Angebotsschreiben, Preisauflgliederung, Vermerk Nachtragsbearbeitung, ggf. Genehmigungsschreiben der zuständigen Dienststelle
- 3.4.4 Sonstige Vereinbarungen
- 3.4.5 Abnahme
 - 3.4.5.1 Abnahmeniederschrift mit Anlagen
 - 3.4.5.2 Vermerk über die Mängelbeseitigung und die Erledigung von Vorbehalten
 - 3.4.5.3 Teilabnahmen
 - 3.4.5.4 Zustandsfeststellungen

3.5 Ausführungsunterlagen

- 3.5.1 Übersichtslageplan
- 3.5.2 Lagepläne
- 3.5.3 Höhenpläne
- 3.5.4 Regelquerschnitte
- 3.5.5 Querprofile (Gelände-, Planums-, Deckenbuch)
- 3.5.6 Absteckungsunterlagen
- 3.5.7 Bauwerkspläne mit Freigabevermerk und statischen Berechnungen
Bemerkung:
- 3.5.8 Bauzeitenpläne
- 3.5.9 Datenträger der o. g. Unterlagen und Sonstiges

3.6 Berechnungen

- 3.6.1 Mengenberechnungen, bei DV-Anwendung:
 - 3.6.1.1 Leistungsberechnung des Auftragnehmers
 - 3.6.1.2 Prüfberechnung des Auftraggebers (einschl. Datenträger)
 - 3.6.1.3 Fehlerrückstellungen

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen für die Rechnungslegung

Ordner

- 3.6.2 Nachweis des Soll-/Ist-Verbrauches
- 3.6.3 Änderung von Einheitspreisen
- 3.6.4 Lohnleitung
- 3.6.5 Stoffpreisleitung
- 3.6.6 Beschleunigungsvergütung

3.7 Abzüge, einzelvertragliche Vereinbarungen

3.8 Unterlagen zu den Berechnungen

- 3.8.1 Aufmaße einschl. Sammelblätter
- 3.8.2 Stundenlohnnachweise einschl. Sammelblätter
- 3.8.3 Wiegescheine einschl. Sammelblätter
- 3.8.4 Lieferscheine einschl. Sammelblätter
- 3.8.5 Abrechnungspläne, -zeichnungen, -listen
- 3.8.6 Feldbuch des Auftraggebers oder gemeinsame Vermessungsprotokolle (z.B. Nivellement zur Geländeaufnahme)
- 3.8.7 Sonstige gemeinsame Feststellungen
- 3.8.8 Bescheinigung über gelieferte Bestandsunterlagen

3.9 Unterlagen zur Baustoff- und Bauteilprüfung

- 3.9.1 Eignungsnachweise
- 3.9.2 Zulassungsbescheide
- 3.9.3 Güteüberwachungsnachweise
- 3.9.4 Eigenüberwachungsprüfungen
- 3.9.5 Kontrollprüfungen, ggf. Schiedsuntersuchungen
- 3.9.6 Protokolle und Niederschriften über weitere Kontrollen (z.B. Schalung, Bewehrung)
- 3.9.7 Kopie des Protokolls der „1. Hauptprüfung nach DIN 1076“

3.10 Dokumentation

- 3.10.1 Bautagebuch
- 3.10.2 Bautagesberichte
- 3.10.3 Besprechungsniederschriften
- 3.10.4 Fotodokumentation

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen für die Rechnungslegung

Ordner

- 3.10.5 Sonstige Vermerke
- 3.10.6 Vertragsrelevanter Schrift-/E-Mailverkehr
- 3.10.7 Sonstiger Schriftverkehr
- 3.10.8 Verkehrssicherung/-führung
- 3.10.9 SiGe-Koordination gemäß Baustellenverordnung
- 3.10.10 Presse/Öffentlichkeitsarbeit
- 3.10.11 Beweissicherungen
- 3.10.12 Freistellungs- und Entlastungsbescheinigungen

3.11 Verschiedenes

Baudienststelle

Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH)
Schleswiger Str. 55, 24941 Flensburg

Zendie-Nr.:

Datum:

Tel.:

Fax:

E-Mail: poststelle-flensburg@lbv-sh.landsh.de

Az.-Nr.:

Abnahmeniederschrift

Bezeichnung der Bauleistung:

Auftragnehmer:

Vertrag-Nr.:

vom:

CSBF-Nr.:

1 Angaben zur Baumaßnahme

Spätester Baubeginn gemäß Ziffer 1.1 der Besonderen Vertragsbedingungen:

Tatsächlicher Baubeginn (§ 5 Abs. 2 Satz 3 VOB/B):

2 Verlangen einer förmlichen Abnahme gemäß § 12 VOB/B:

Die förmliche Abnahme wurde durch den

Auftraggeber

Auftragnehmer

mit Schreiben / Mail vom verlangt.

3 Art der Abnahme:

Gesamtabnahme (gemäß § 12 VOB/B)

Datum der Baufertigstellung der Gesamtmaßnahme:

Teilabnahme (gemäß § 12 Abs. 2 VOB/B)

Lfd. Nr. der Teilabnahme: Datum der Baufertigstellung der Teilmaßnahme:

Abnahme folgender in sich abgeschlossene Teilleistung(en) (gem. § 12 Abs. 2 VOB/B):

Mängelbeseitigungsleistung (Abnahme gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B)

4 **Datum der Abnahme, Teilabnahme, Mängelbeseitigungsleistung:**

5 **Teilnehmer:**

Für den Auftragnehmer:

Für den Auftraggeber:

6 **Bei der Abnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:**

6.1 Zu erbringende Restleistungen:

Ja (siehe Anlage 1)

Nein

6.2 Festgestellte Mängel:

Ja (siehe Anlage 1)

Nein

7 **Vorbehalte des Auftraggebers:**

Alle Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 6 bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.

8 **Der Auftraggeber erklärt:**

Die Leistung wird abgenommen.

Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.

Begründung (ggf. Anlage 2 beifügen):

9 **Der Auftragnehmer erklärt** (ggf. Anlage 3 beifügen):

10 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche:**

Leistungsteil / Gewerk	Beginn der Verjährungsfrist	Ende der Verjährungsfrist

Die Kontrollprüfung der Griffigkeit veranlassen.

Wiedervorlage am:

11 **Sonstiges**

Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

 (Datum, Unterschrift)

 (Datum, Unterschrift)

Hinweise:

- Zu 1: Die Daten sind dem „Bautagebuch“ zu entnehmen.
- Zu 3: Es ist zu beurteilen, ob „in sich abgeschlossene Teile der Leistung“ vorliegen.
- Zu 5: Wenn für den Auftragnehmer nicht der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 VOB/B für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter teilnimmt, ist entsprechende Vollmacht zu verlangen.
- Zu 6: Alle festgestellten Mängel bzw. noch nicht ausgeführten Restarbeiten sind unter genauer Bezeichnung (Art, Ort) aufzulisten; dabei sind möglichst auch die hierfür vorzusehenden Maßnahmen (z.B. Schadensbeobachtung, Fristen für die Mängelbeseitigung, Verlängerung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche) festzulegen.
- Zu 7: Es sind gegebenenfalls Vorbehalte wegen fehlender Prüfungsergebnisse und dergleichen aufzunehmen.
- Zu 9: Wenn der Vertreter des Auftragnehmers keine Erklärung abgibt, ist „entfällt“ einzutragen.
- Zu 10: Die Verjährungsfristen sind den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, ggf. den Besonderen Vertragsbedingungen, im Übrigen § 13 Abs. 4 VOB/B zu entnehmen.
 Als Fristbeginn ist der Tag nach der Abnahme einzutragen.
 Beispiel: Verjährungsfrist = 4 Jahre. Tag der Abnahme 03.07.2019.
 Fristbeginn = 04.07.2019; Fristende = 03.07.2023

Anlage zur Abnahmeniederschrift für die Überwachung der Gewährleistung

Hinweis: Diese Anlage ist nur für den internen Gebrauch zur Übersendung an gewaehrleistung@lbv-sh.landsh.de zusammen mit der Abnahmeniederschrift vorgesehen.

Bund Land Kreis Bauwerk
Sammelausschreibung

zur Sammelausschreibung gehörende Einzel-Maßnahmen:

Fachbereich:

Zuständige Meisterei:

Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert: Ja Nein

Gewährleistungsbürgschaft gefordert: Ja Nein

Höhe der Summe der Gewährleistungsbürgschaft :

Voraussetzungen für den Tausch sind gegeben: Ja Nein

Anzahl Gewährleistungsfristen:

Griffigkeitsmessung: Ja Nein

Termin für die Griffigkeitsmessung:

Unterschrift, Laufzeichen

Baudienstelle

Ort:

Datum:

Tel.:

Fax:

E-Mail: poststelle-flensburg@lbv-sh.landsh.de

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Schleswiger Str. 55, 24941 Flensburg

Az.-Nr.:

Einschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Bauvertrag vom

Hier: Beseitigung von Mängeln; Hemmung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 13 (5) Nr. 1 VOB/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Überprüfung der von Ihnen erbrachten o.a. Bauleistung wurden folgende Mängel festgestellt:

1. (Auflistung Mängel)
2. (Auflistung Mängel)

Sie werden aufgefordert, die Art der Mängelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten unverzüglich mit der/m Leiter/in der Straßenmeisterei Herrn/Frau , Tel. abzustimmen.

Die Mängel sind spätestens bis zum (Datum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche) zu beseitigen.

Mit dieser Mängelanzeige ist der Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre nach Zugang dieses Schreiben gemäß § 13 (5) Nr. 1 VOB/B gehemmt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis "Brückenbau- und konstr. Ingenieurbau" (Grauer Ordner)					4
Nr. bzw. Kurzbezeichnung	Lfd. Nr. der Vorschriften	Datum	Kurz- Az.	Betreff	
				Verschiedenes Bauvertragsrecht und Verdingungswesen (Sachgebiet 16)	Reg.Nr. 05.94
1	2	3	4	5	
ARS 19/2019	---	23.09.19	StB 14	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), - Ausgabe August 2019	
RVfg. 20/2020	23/2020	27.11.20	161	wie vor	
RVfg. 7/19	9/19	15.04.19	322	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), - Fortschreibung 04/19	
RVfg. 5/22	3/22	25.07.22	161	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), - Fortschreibung 01/22 (div. Formblätter einschl. Teil Ae))	
RS	---	23.05.17	StB 14	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), -Vorauszahlungen für Stahllieferungen in Montagewerk	
RS	---	17.08.17	StB 14	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), -Abschlagszahlungen für Stahllieferungen in Montagewerk	
	10/18	08.03.18	331	wie vor	
RS	---	23.06.21	StB 14	Anwendung der Stoffpreisgleitklausel gemäß HVA B-StB - Ergänzung von Anwendungshinweisen bei Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe	
RVfg. 2/2022	1/2022	25.03.22	30005	wie vor	
RS	---	25.03.22	StB 14	Anwendung der Stoffpreisgleitklausel gemäß HVA B-StB - Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs - Zeitlich befristete Sonderregelungen für neue Verträge, Hinweise zu bestehenden Verträgen	
RVfg. 6/2022	4/2022	07.06.22	30005	wie vor	
LBV - SH, Stand : 6 /2022					